

Leitfaden
zur
Steuererklärung
der natürlichen
Personen

Teil 1

STICHWORTVERZEICHNIS

Abfindungsentschädigung 31,35, 36

Absicherung einer Wohnung gegen Einbruch oder Brand 95, 96, 97

Abzug für die einzige Wohnung 64-68

Agentur für Sozialwohnungen 18, 93, 94, 95

Aktien oder Anteile:

- Aktie eines Entwicklungsfonds 98

- Dividenden 1

- Option auf Aktien oder Anteile:

■ 1999 bis 2009 zugeteilt 30

■ 2010 zugeteilt 29, 30

Alimente (siehe Unterhaltsleistung)

Alleinstehende 7

Anlage zur Erklärung 2

Anleihe:

- Kapitaltilgung 64-68, 75-78

- zusätzlicher Zinsabzug 70-73

- Abzug für die einzige Wohnung 64-68

- gewöhnlicher Zinsabzug 74

- Steuerermäßigung für Zinsen von Anleihen zur Finanzierung von Ausgaben mit dem Ziel der Energieeinsparung 87, 88, 89, 90

Arbeitgeberaktie (siehe Aktie):

- Erwerb 84

- Verkauf 29

Arbeitslosengeld 38

Arbeitsunfall:

- Entschädigung wegen zeitweiliger Unfähigkeit 41

- gesetzliche Entschädigungen wegen dauernder Unfähigkeit 47,50, 51, 52

- außergesetzliche Entschädigungen wegen dauernder Unfähigkeit 48, 49, 50

Ausbilder (Sport) 36, 37

Ausländisches Konto 102

Bankkonto, worauf eine Erstattung überwiesen werden kann 5, 6

Bausparen, erhöhte Ermäßigung 75, 76, 77, 80, 81

Begleiter von Sportlern 36, 37

Berufskrankheit:

- Entschädigung wegen zeitweiliger Unfähigkeit 41

- gesetzliche Entschädigungen wegen dauernder Unfähigkeit 47,50, 51, 52

- außergesetzliche Entschädigungen wegen dauernder Unfähigkeit 48, 49, 50

Berufssteuervorabzug 28, 45, 50, 51, 54

Berufskosten (siehe Werbungskosten)

Bescheinigung 281.25 (unrechtmäßig ausgezahlte Beträge) 27

Bescheinigung Nr. 281.60 (Pensionssparen) 83, 84

Bescheinigung Nr. 281.80 (LBA-Ausgaben) 84

Bescheinigung Nr. 281.81 (Dienstleistungsscheck) 85

Beteiligung des Arbeitgebers beim Kauf eines Privat-PC: Befreiung 34, 35

Betreuungskosten Kinder 13, 60, 61

Caisse d'investissement de Wallonie 97, 98
Contact Center des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen 2, 104

Dienstleistungsschecks 85
Dividenden (siehe Aktien oder Anteile an Gesellschaften)

Einkommen aus einem beweglichen Gut 1
Einkommensausfall, dauerhaft 47-52
Einkommensausfall, zeitweilig 39-42
Einkünfte aus Immobilien:
- belgische Einkünfte 17-24
- ausländische Einkünfte 24-26
Einkünfte, gelegentliche 1
Elektrofahrzeug 98, 99
Energieeinsparung 73, 74, 87-90
Entlassung (siehe Abfindungsentschädigung)
Entlohnungen 27, 28, 29, 35, 36
Entschädigung für fehlende Kupons oder Lose 1
Entwicklungsfonds 98
Erbbau (siehe Erbpacht)
Erbpacht:
- erhaltene Erträge 24, 26
- gezahlte Gebühren 26
Erfindungen 1
Ergänzende Pension (Lohnabzüge) 43, 44
Ersatzeinkommen 39-42
Euro 4

Fahrtkosten (siehe Pendlerverkehr)
Fahrtkosten vom Wohnsitz zum Arbeitsplatz:
- Pauschalbetrag für lange Fahrten 36, 37
- Erstattung von Fahrtkosten 31, 32, 33
Fahrzeug, unentgeltlicher Gebrauch (siehe Vorteile jeglicher Art)
Familienlasten 13-16
Fehlende Kupons oder fehlende Lose 1
Forscher 1
Frühpension 43

Gehalt 27, 28, 29, 35, 36
Gelegentlicher Gewinn 1
Gemeinschaftliche Beförderung:
- organisiert vom Arbeitgeber 31, 32, 33
- öffentlich 31, 32, 33
Gesetzlich Zusammenwohnende 2, 3, 7, 8
Gewerkschaftsprämie 28
Großstädtische Förderzone 18, 92, 93
Gruppenversicherung (Kapital oder Rente) 48, 49, 50

Hausangestellte 62, 63
Heirat 2, 3, 7

Immobilie, denkmalgeschützt (Renovierung) 61, 62

Immobilienleasing 1

Individuelle Lebensversicherung:

- Kapital oder Rente, 48, 49, 50

- Prämie 69, 70, 79, 80, 81

Internationale Organisationen:

- Beamte, andere Personalmitglieder oder Pensionierte 3, 10, 11

- Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner eines solchen Beamten usw. 3, 10, 11

Internet für alle II 101

Kapital, als Rente oder Pension geltend:

- Gruppenversicherung 48, 49, 50

- individuelle Lebensversicherung 48, 49, 50

- Pensionssparen 53

Kapital, als Unterhaltsleistung geltend 56

Kapitaltilgungen von Hypothekenanleihen 64-68, 75-79

Karte 281.10 (Löhne) 27-36, 42, 44, 45

Karte 281.11 (Pensionen) 47-50, 54

Karte 281.12 (KIV) 39

Karte 281.13 (Arbeitslosengeld) 38

Karte 281.14 (Ersatzeinkünfte – Versicherungsgesellschaften) 40, 41, 48-50, 54

Karte 281.15 (Pensionssparen) 47, 53

Karte 281.16 (Arbeitsunfall oder Berufskrankheit) 47, 50, 51, 52, 54

Karte 281.17 (Frühpensionsbezüge) 43

Karte 281.18 (Ersatzeinkünfte) 40, 41, 42

Kassenbon 1

Katastereinkommen:

- zu erklären 17-23

- das nicht dem Immobiliensteuervorabzug unterliegt 19, 20

- Verminderung 18

Kind, dessen Unterbringung gleichmäßig aufgeteilt ist 13, 15, 16

Kinder unter 3 Jahren, für die keine Betreuungskosten abgezogen werden 13

Kinder zu Lasten:

- individuelle Lebensversicherung 67, 70, 81

- Kapitaltilgung einer Hypothekenanleihe 67, 68, 76, 77

- Bedingungen, um als zu Lasten betrachtet werden zu können 13, 14

- eines getrennt veranlagten Elternteils 7, 8, 9, 14, 15

- verschollenes Kind 13

- entführtes Kind 13

- schwerbehindertes Kind 13, 14, 20, 25, 26, 60, 67, 68, 71, 76, 77, 81

- gleichmäßig untergebrachtes Kind 13, 15, 16

- totgeborenes Kind 13

- Kinderbetreuungskosten 60, 61

Kinder:

- verschollen 13

- entführt 13

- schwerbehindert 13, 14, 20, 25, 26, 60, 67, 68, 71, 76, 77, 81

- totgeboren 13

- Einkünfte der Kinder 4

Kinderbetreuung 60, 61

Krankheits- und Invaliditätsentschädigungen:

- zusätzliche 41
- gesetzliche 39
- Künstler 1, 28, 29, 59

Ladestation für Elektrofahrzeuge 99, 100

- Landpachtvertrag 22
- Langfristiges Sparen, Ermäßigung 78, 79, 81
- Laufbahnpachtvertrag 22
- LBA-Schecks 84
- Leibrente oder zeitlich begrenzte Rente 1
- Lohn 27, 28, 29, 35, 36
- Lohn aus Arbeitswiederaufnahme 45
- Lokale Beschäftigungsagentur (LBA) 84
- Lose auf Staatspapiere 1

Mehrwerte (verschiedene Einkünfte) auf:

- Aktien 1
- bebaute Grundstücke 1
- erhebliche Beteiligungen 1
- unbebaute Grundstücke 1
- Mietwert 25, 26
- Mitgliedschaft 13, 15, 16
- Mithelfendes Familienmitglied 37, 46
- Mobiliensteuervorabzug (siehe Urheberrecht)

Nachzahlungen:

- Arbeitslosengeld 38
- von einmaligen ergebnisgebundenen Vorteilen 34
- von Entlohnungen 31, 35, 36
- von Unterhaltsleistungen 55, 56, 57, 58, 59
- von Krankheits- und Invaliditätsentschädigungen 39
- von Pensionen 48, 49, 51
- von Frühpensionen 43
- von Ersatzeinkünften 40, 41, 42
- Nichtrechtsfähige Vereinigung 57

Obligationen 1

- Optionen auf Aktien oder Anteile:
 - von 1999 bis 2009 gewährt 30
 - 2010 gewährt 29, 30

Pension 47-54

- Pensionsfonds (siehe Gruppenversicherung)
- Pensionssparen:
 - Zahlungen 83, 84
 - Kapital oder Rente 47, 53
- Personal des öffentlichen Sektors ohne Arbeitsvertrag 45
- Personen zu Lasten (siehe auch Kinder zu Lasten) 13-16
- Personenstand 7-11
- Plakate 1

Post 104

Preise an Wissenschaftler, Schriftsteller und Künstler 1

Profite, gelegentliche 1

Renovierung (siehe Anleihe)

Renovierungsvereinbarungen 87

Restaurierung denkmalgeschützter Gebäude 61, 62

Rückkaufswert (siehe Kapital geltend als Rente oder Pension)

Scheidung 3, 9

Schiedsrichter 36, 37

Schriftsteller 1

Schwerbehinderung 11, 12, 13, 14

Sonderbeitrag:

- zur Sozialsicherheit für 1982 bis 1988 62

- zur Sozialsicherheit 45

Sozialbeiträge, nicht einbehaltene 37, 53, 54

Spareinlagen 1

Spekulationen 1

Spende (siehe unentgeltliche Zuwendung)

Sportler 35

Start2surf@home (siehe Internet für alle II)

Steuer auf langfristiges Sparen 48, 49, 53, 79

Steuergutschrift (siehe Internet für alle II)

Subsidien an Künstler, Wissenschaftler und Schriftsteller 1

Todesfall 3, 8, 9, 11

Trainer (Sport) 36, 37

Trennung von Tisch und Bett 3, 9, 10

Trennung, tatsächliche 3, 10

Trinkgeld 28

Überstunden, die Anrecht auf eine Lohnzulage geben 44

Umwandlungsrente 49, 50, 51, 52

Unentgeltliche Zuwendung 59, 60

Unterhaltsleistung:

- erhalten 55

- gezahlt 57, 59

- gezahlt für Kinder 4, 55

Unterschrift 104

Untervermietung möblierter oder nicht möblierter Immobilien 1

Urheberrecht 45, 46

Urlaubsgeld 28, 45

Urlaubsgeld, im Voraus gezahlt 30, 35, 36

Vereinbarung über die Leistung von dinglichen Sicherheiten 1
Vergütung aus der Nutzung von Erfindungen, die Forschern gezahlt wird 1
Verluste aus vorigen Besteuerungszeiträumen 57

Vermietung:

- Mietvorteile 22, 23
- Mietvertrag 22, 23
- beweglicher Güter 22, 23, 26
- eines unbeweglichen Gutes an die eigene Gesellschaft 23
- von beweglichen Gütern 1
- einer Wohnung über eine Agentur für Sozialwohnungen 18, 93, 94, 95
- von Werbefläche 1
- Mietpreis 22, 23, 26
- Mietwert 25, 26

Verschiedene Einkünfte:

- aus beweglichem Vermögen 1
- Unterhaltsleistung 55, 56
- andere 1

Vorauszahlungen 102

Vorteile:

- jeglicher Art 28
- einmalig, ergebnisgebunden 34

Währung 4

Werbefafeln 1

Werbungskosten:

- gesetzlicher Pauschalbetrag 32, 37
- Pauschalbetrag für lange Fahrten 36, 37
- tatsächliche Werbungskosten 32, 37

Wiederbeschäftigungsentschädigung 31

Win-Win-Darlehen 85, 86

Wissenschaftler 1

Witwe(r) 3, 8, 9

Wohnung:

- im Ausland 24-26
- Niedrigenergie 91
- vermietet (siehe auch Vermietung)
- kostenlose Unterkunft (siehe Vorteile jeglicher Art)
- Sozialwohnung oder mittelgroße Wohnung 77, 79
- Passiv 91
- eigene Wohnung 19, 20, 24, 25, 26
- zu Berufszwecken verwendet 19, 21, 24, 25
- Katastereinkommen 17-23
- Nullenergie 91

Zinsen für Anleihen:

- zusätzlicher Abzug (Neubau oder Renovierung) 70-73
- gewöhnlicher Abzug 74
- Abzug für die einzige Wohnung 64-68
- Steuerermäßigung (Anleihe zur Finanzierung von Ausgaben mit dem Ziel der Energieeinsparung) 73-74

Zinsen, erhaltene 1

Zusatzentschädigung, gezahlt von einem ehemaligen Arbeitgeber 39,40, 41



Änderungen

Die Texte dieser Broschüre, die im Vergleich zum vorigen Steuerjahr wesentlich abgeändert wurden, sind mit einer senkrechten roten punktierten Linie gekennzeichnet.



Personen, die Teil 2 irrtümlich nicht erhalten haben, können ihn bei dem auf der Titelseite von Teil 1 vermerkten Veranlagungsamt anfordern.



Platzmangel

Wenn die Anzahl der in einer bestimmten Rubrik der Erklärung vorgesehenen Linien nicht ausreicht um alle erforderlichen Einkünfte zu erteilen, müssen Sie:

- a) die Summe der zu erklärenden Beträge (Einkünfte, Kosten usw.) in die Erklärung eintragen,
- b) die notwendigen Einzelheiten in einer getrennten Notiz erfassen, die Sie zur Verfügung der Verwaltung halten oder der Erklärung als Anlage beifügen (siehe ebenfalls auf der folgenden Seite die Erläuterungen zu den Anlagen).

Allgemeine Auskünfte

Welcher Teil der Erklärung muss ausgefüllt werden?

Die Erklärung zur Steuer der natürlichen Personen besteht aus zwei Teilen, wovon Teil 1 stets ausgefüllt werden muss.

Teil 2 wird dagegen nur von Unternehmensleitern (Verwalter, Geschäftsführer, usw.) und Selbstständigen ausgefüllt sowie von Personen, die Einkünfte aus Kapitalvermögen und beweglichen Gütern und/oder nachstehende Einkünfte verschiedener Art bezogen haben, die für Steuerjahr 2011 steuerpflichtig sind:

- Einkünfte aus Untervermietung oder Abtretung von Immobilienmietverträgen,
- Einkünfte aus Konzession des Rechts, Plakate oder andere Werbeträger anzuschlagen,
- Lose in Bezug auf Staatspapiere,
- Einkünfte aus Verpachtung des Jagd-, Fischerei- und Vogelfangrechts,
- Entschädigungen für fehlende Kupons oder fehlende Lose aus Finanzinstrumenten, die Gegenstand einer Vereinbarung über die Leistung dinglicher Sicherheiten oder einer ab dem 1.2.2005 aufgenommenen Anleihe sind,
- Gewinne oder Profite aus zufälligen oder gelegentlichen Leistungen, Geschäften, Spekulationen oder Diensten,
- als Wissenschaftler, Schriftsteller oder Künstler erhaltene Preise, Subsidien, Renten oder Pensionen,
- persönliche Vergütungen, die aus der Verwertung von Entdeckungen stammen und an Forscher von Universitäten, Hochschulen, dem "Föderalen Fonds für wissenschaftliche Forschung - *Fonds fédéral de la Recherche scientifique - Federaal Fonds voor Wetenschappelijk Onderzoek - FFWF/FFRS/FFWO*", dem "*Fonds de la Recherche Scientifique – FNRS-FRS-FNRS*", dem "*Fonds voor Wetenschappelijk Onderzoek – Vlanderen - FWO*" oder anderen anerkannten wissenschaftlichen Einrichtungen gezahlt oder zugeteilt wurden,
- Mehrwerte, die bei der Veräußerung (innerhalb von acht Jahren nach Ankauf) von in Belgien gelegenen Grundstücken oder dinglichen Rechten, die sich auf solche Grundstücke beziehen, erzielt wurden,
- Mehrwerte, die bei der Veräußerung (innerhalb von fünf Jahren nach Ankauf) von in Belgien gelegenen Gebäuden oder von dinglichen Rechten, die sich auf solche Gebäude beziehen, erzielt wurden (handelt es sich um neu errichtete Gebäude, so ist der Mehrwert nur dann steuerpflichtig, wenn der Bau innerhalb von fünf Jahren nach dem Ankauf des Grundstücks begonnen wurde und das neue Gebäude innerhalb von fünf Jahren nach der ersten Benutzung oder Vermietung veräußert wurde),
- Mehrwerte auf Aktien oder Anteile, die außerhalb der

normalen Verwaltung eines Privatvermögens verwirklicht wurden,

- Mehrwerte, die bei ganzer oder teilweiser Abtretung erheblicher Beteiligungen an außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums niedergelassenen juristischen Personen erzielt wurden.



Anlagen

Um Ihre Erklärung gültig zu hinterlegen, ist es nicht verpflichtend, aber auch nicht verboten, Anlagen beizufügen. Im Prinzip genügt es, Unterlagen, die Angaben, die in Ihrer Erklärung stehen, belegen oder erläutern, zur Verfügung der Verwaltung zu halten und Ihrem Veranlagungsamt auf Anfrage vorzulegen. Es wird Ihnen jedoch für bestimmte Unterlagen empfohlen, diese der Steuererklärung unaufgefordert beizufügen, damit die Bearbeitung Ihrer Steuererklärung erleichtert wird. Nachfolgend werden Sie in den Erläuterungen bezüglich der verschiedenen Rubriken der Erklärung genauer darauf hingewiesen, welche Unterlagen zur Verfügung gehalten werden sollen und für welche Unterlagen empfohlen wird, sie der Erklärung beizufügen. Alle beigefügten Originaldokumente müssen von Ihnen selbst für richtig bescheinigt, datiert und unterschrieben werden, außer sie stammen von Dritten. Die Kopien müssen für gleichlautend erklärt werden. Achten Sie darauf, dass Ihr Name und Vorname auf jeder Anlage steht.

Vorbereitung der Erklärung (Teil 1)

Sie finden in Anlage hierzu ein Vorbereitungsdokument. Es ist ratsam, dieses Vorbereitungsdokument auszufüllen, bevor Sie mit dem Ausfüllen der eigentlichen Erklärung beginnen.

Sie können anschließend die im Vorbereitungsdokument eingetragenen Beträge und anderen Angaben mit ihrem sechsstelligen Kode (z.B. 1250-11) in die eigentliche Erklärung übertragen (Bitte beachten Sie ebenfalls die Empfehlungen auf ersten Seite des Vorbereitungsdokuments).

Erläuterungen zu Teil 1

Vorliegende Broschüre ist kein integraler Bestandteil der Erklärung; sie dient lediglich dazu, Ihnen beim Ausfüllen Ihrer Erklärung behilflich zu sein. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Nachstehende Auskünfte betreffen nur Teil 1 der Erklärung. Die Erläuterungen zu Teil 2 sind Gegenstand einer getrennten Broschüre.

Damit Sie die gewünschten Erläuterungen zu jeder Rubrik leicht finden können, folgt diese Broschüre den Nummern und Titeln der verschiedenen Rubriken des Vorbereitungsdokuments zur Steuererklärung (Teil 1).

Sollten Sie dennoch Schwierigkeiten beim Ausfüllen Ihrer Erklärung haben, zögern Sie nicht zusätzliche Auskünfte beim Contact Center des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen (Tel. 0257/257 57) oder beim zuständigen Veranlagungsamt, das auf der Vorderseite Ihrer Erklärung vermerkt ist, einzuholen.

Verheiratete und gesetzlich zusammenwohnende Personen

Personen, die dem Standesbeamten des gemeinsamen Wohnsitzes eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen gemäß Artikel 1476 des Zivilgesetzbuches abgegeben haben, werden verheirateten Personen gleichgestellt und ein gesetzlich Zusammenwohnender wird in Bezug auf die Steuer der natürlichen Personen einem Ehepartner gleichgestellt.

- ▲ Achtung: Unverheiratete Personen, die eine eheähnliche Gemeinschaft bilden, aber vor dem Standesbeamten keine derartige Erklärung abgegeben haben, gelten nicht als gesetzlich zusammenwohnende Personen. Sie reichen beide ihre eigene Erklärung ein.

Verheiratete und gesetzlich zusammenwohnende Personen

füllen nur eine einzige Erklärung aus.

In den Rubriken, die zwei Spalten aufweisen, tragen verheiratete und gesetzlich zusammenwohnende Personen verschiedenen Geschlechts die Angaben, die den Mann betreffen, in die linke Spalte und die Angaben, die die Frau betreffen, in die rechte Spalte ein.

Bei verheirateten und gesetzlich zusammenwohnenden Personen gleichen Geschlechts werden die Angaben des älteren Ehepartners oder älteren gesetzlich zusammenwohnenden Partners in die linke Spalte und die Angaben des jüngeren Ehepartners oder jüngeren gesetzlich zusammenwohnenden Partners in die rechte Spalte eingetragen.

In bestimmten Fällen gelten verheiratete und gesetzlich zusammenwohnende Personen jedoch für die Berechnung der Steuer als Alleinstehende und es werden zwei getrennte Veranlagungen erstellt. Dies ist der Fall:

- a) für das Jahr der Eheschließung, sofern die Eheleute nicht bereits seit einem vollen Jahr vor der Eheschließung gesetzlich Zusammenwohnende waren,
- b) für das Jahr der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen,
- c) für das Todesjahr eines der Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner, es sei denn, Sie hätten in Rahmen II, A, 1 oder II, A, 2 die gemeinsame Veranlagung gewählt (Bitte beachten Sie ebenfalls die Erläuterungen zu Rahmen II, A, 1 „Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner ist 2010 verstorben“ und zu Rahmen II, A, 2 „eine(n) Steuerpflichtige(n), der/die 2010 verstorben ist“),
- d) für das Jahr der Scheidung oder der mit der Scheidung gleichgestellten Beendigung des gesetzlichen Zusammenwohnens (siehe jedoch auch e),
- e) ab dem Jahr nach dem Jahr der tatsächlichen Trennung (und sofern diese Trennung nicht beendet wurde),
- f) ab dem Jahr der Trennung von Tisch und Bett (siehe jedoch auch e),
- g) wenn ein Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner Berufseinkünfte als Beamter, sonstiges Personalmitglied oder Pensionierter einer internationalen Organisation bezogen hat, die:
 - gemäß Abkommen steuerfrei sind,
 - nicht für die Berechnung der Steuer auf seine anderen Einkünfte berücksichtigt werden,
 - und einen gewissen Betrag übersteigen (9.280 EUR für das Jahr 2010).

Beide müssen für diese Jahre ihre eigene Erklärung einreichen (selbst wenn für das Sterbejahr eines der Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner in Rahmen II, A, 1 oder II, A, 2 die gemeinsame Veranlagung gewählt wurde - siehe ebenfalls die erste Bemerkung der

Erläuterungen zu Rahmen II, A, 1, „Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner ist 2010 verstorben“) und in Rubriken, die zwei Spalten enthalten, nur die linke ausfüllen.

Einkünfte der Kinder

Steuerpflichtige, die das gesetzliche Nutzungsrecht an den Einkünften ihrer Kinder haben, müssen diese Einkünfte in Ihre Erklärung eintragen.

Bei Eltern, die gemeinsam das gesetzliche Nutzungsrecht an den Einkünften ihrer Kinder haben, muss jeder diese Einkünfte zur Hälfte erklären.

Es handelt sich hier insbesondere um Mobilien- und Immobilieneinkünfte von nicht mündig erklärten Minderjährigen.

Dagegen werden Einkünfte aus Arbeit sowie für Kinder bestimmte Unterhaltsleistungen jeweils in einen getrennten Erklärungsvordruck auf Namen der Empfänger eingetragen. Ggf. muss ein Erklärungsformular angefragt werden.

Währung

Die Erklärung wird zwingend in Euro (EUR) ausgefüllt.

Die Beträge müssen immer zwei Dezimalstellen enthalten, d.h. bis zum Cent (der Betrag von 250 EUR muss also wie folgt ausgefüllt werden: 250,00) festlegt.

Änderung oder erste Mitteilung Ihres Bankkontos - Telefonnummer

1 Bankkonto

In Rahmen I Ihrer Steuererklärung sind Ihre der Verwaltung zur Zeit bekannte internationale Bankkontonummer (IBAN) und der Bankidentifizierungskode (BIC) vorgedruckt. Eventuelle Erstattungen von Einkommensteuern, Vorabzügen und Steuervorauszahlungen werden auf dieses Konto überwiesen.

Wenn Sie dieses Konto weiterhin benutzen möchten, tragen Sie bitte nichts in Rahmen I, Rubrik 1, ein.

Wenn nichts in Rahmen I eingetragen ist, wenn die eingetragene Nummer nicht oder nicht mehr richtig ist oder wenn Sie ein anderes Konto benutzen möchten, erklären Sie in Rahmen I, Fach 1, den (die) Inhaber (indem Sie die entsprechende Ziffer eintragen - siehe Erläuterungen auf dem Vorbereitungsdocument zur Steuererklärung), die IBAN und den BIC des Kontos, auf das diese Rückerstattungen in Zukunft erfolgen können.

Ihre IBAN und den BIC finden Sie normalerweise auf Ihren Kontoauszügen. Ist dies nicht der Fall, können Sie diese bei Ihrer Bank anfragen.

▲ Achtung: Sie dürfen nur Ihre eigene Kontonummer eintragen. Wenn Sie verheiratet sind oder gesetzlich zusammenwohnen und eine gemeinsame Erklärung abgeben, können Sie ein Konto mitteilen, das auf Ihren Namen lautet, auf den Namen Ihres Ehepartners oder Ihres gesetzlich zusammenwohnenden Partners, oder auf Ihrer beider Namen.

Geben Sie also niemals ein Konto an, das auf eine Drittperson lautet!

Indem Sie die Erstattungen auf ein Bankkonto überweisen lassen, verhindern Sie, dass diese Erstattungen per Postanweisung erfolgen. Eine Postanweisung wird nur in bar an einem Postschalter ausgezahlt. Sie können sie demzufolge auch nicht Ihrer Bank übergeben, um sie auf Ihr Konto buchen zu lassen. Wenn Sie verheiratet sind oder gesetzlich zusammenwohnen, wird diese Postanweisung auf den Namen beider Ehepartner oder gesetzlich Zusammenwohnender ausgestellt und Sie müssen normalerweise gemeinsam am Postschalter vorsprechen.

▲ Achtung: In einigen Sonderfällen wie Sterbefall, Erbschaft, ungeteilte Rechtsgemeinschaft, Mandat, Übertragung, langer Auslandsaufenthalt, Entziehung der Geschäftsfähigkeit, usw. kann die Erstattung meist nicht rechtzeitig erfolgen. Sie können diese Unannehmlichkeiten vermeiden, wenn Sie innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt des Erstattungsbescheides mit dem darauf vermerkten

■ Eventuelle spätere Änderungen der mitgeteilten Bankverbindung müssen Ihrem Veranlagungsamt oder Ihrem Steuereinnahmeamt baldmöglichst mitgeteilt werden.

Steuereinnahmeamt Kontakt aufnehmen. Dieser Dienst wird Ihnen mitteilen, welche Unterlagen Sie vorlegen müssen, damit die Erstattung fristgerecht erfolgen kann. Zusätzliche Auskünfte erhalten Sie auf der Internetseite www.fiscus.fgov.be/interfainvfr/Questions/Remboursements.htm.

2 Telefonnummer

Hier können Sie die Telefonnummer eintragen, unter der das Veranlagungsamt Sie während der Bürostunden erreichen kann.

Diese Mitteilung soll lediglich dazu dienen, bei Bedarf eine zügige Zusammenarbeit zu ermöglichen.

Persönliche Angaben und Familienlasten

1

Sie waren am 1.1.2011:

unverheiratet ohne gesetzlich zusammenwohnender Partner zu sein

Kreuzen Sie dieses Feld an, wenn Sie am 1.1.2011 weder verheiratet noch gesetzlich zusammenwohnend waren und Sie vorher auch nie verheiratet waren.

verheiratet

Kreuzen Sie dieses Feld an, wenn Sie am 1.1.2011 verheiratet waren und weder tatsächlich getrennt noch von Tisch und Bett getrennt lebten.

Sie haben 2010 geheiratet und haben nicht schon seit 2009 oder vorher und bis zu Ihrer Heirat mit Ihrem Ehepartner gesetzlich zusammengewohnt

Dieses Feld wird nur dann angekreuzt, wenn Sie 2010 geheiratet haben und nicht seit 2009 oder schon vorher und bis zu Ihrer Heirat mit Ihrem Ehepartner gesetzlich zusammengewohnt haben.

Erklären Sie ebenfalls (durch Ankreuzen des zutreffenden Feldes) ob 2010 der Nettobetrag der Existenzmittel Ihres Partners bis zu 2.830 EUR, bzw. mehr als 2.830 EUR betrug. Der Begriff "Existenzmittel" und die Ermittlung des Nettobetrags der Existenzmittel sind in den Erläuterungen zu Rubrik B, Vorbemerkungen ("Bedingungen, um als zu Lasten gelten zu können") erklärt.

Wenn Sie 2010 geheiratet haben, jedoch seit mindestens 2009 mit Ihrem Ehepartner gesetzlich zusammengewohnt haben und das gesetzliche Zusammenwohnen durch Ihre Heirat beendet wurde, dürfen Sie dieses Feld nicht ankreuzen.

▲ Achtung!

- Wenn Sie 2010 geheiratet haben, und nicht schon seit 2009 oder vorher und bis zu Ihrer Heirat mit Ihrem Ehepartner gesetzlich zusammengewohnt haben, müssen Sie und Ihr Ehepartner getrennte Erklärungen einreichen.
- Wenn Sie Kinder oder andere Personen zu Lasten haben (siehe nachfolgende Rubrik B), dürfen diese nur von einem der beiden zu Lasten genommen werden.

gesetzlich zusammenwohnender Partner

Kreuzen Sie dieses Feld an, wenn Sie am 1.1.2011 gesetzlich zusammenwohnender Partner im Sinne von Artikel 1475 des Zivilgesetzbuches waren und wenn Sie nicht tatsächlich getrennt lebten.

▲ Achtung: Unverheiratete Personen, die eine eheähnliche Gemeinschaft bilden, aber vor dem Standesbeamten des gemeinsamen Wohnsitzes keine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgegeben haben, sind keine gesetzlich Zusammenwohnenden und dürfen dieses Feld somit nicht ankreuzen.

Sie haben 2010 eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen mit Ihrem Partner abgegeben

Dieses Feld darf nur dann angekreuzt werden, wenn Sie 2010 eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen im Sinne von Artikel 1476 des Zivilgesetzbuches abgegeben haben.

Erklären Sie ebenfalls (durch Ankreuzen des zutreffenden Feldes) ob 2010 der Nettobetrag der Existenzmittel Ihres Partners bis zu 2.830 EUR, bzw. mehr als 2.830 EUR betrug. Der Begriff Existenzmittel und die Ermittlung des Nettobetrags der Existenzmittel sind in den Erläuterungen zu Rubrik B, Vorbemerkungen ("Bedingungen, um als zu Lasten gelten zu können") erklärt.

▲ Achtung!

- Wenn Sie 2010 eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgegeben haben, müssen Sie und Ihr Partner getrennte Erklärungen einreichen.
- Wenn Sie Kinder oder andere Personen zu Lasten haben (siehe nachfolgende Rubrik B), dürfen diese nur von einem der beiden Partner zu Lasten genommen werden.

Witwer, Witwe oder Gleichgestellte

Kreuzen Sie dieses Feld an, wenn Sie am 1.1.2011 Witwer, Witwe oder ein(e) ihnen Gleichgestellte(r) infolge des Todes Ihres gesetzlich zusammenwohnenden Partners waren.

Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner ist 2010 verstorben

Dieses Feld wird nur angekreuzt, wenn Sie 2010 Witwer, Witwe oder ein(e) ihnen Gleichgestellte(r) infolge des Todes Ihres gesetzlich zusammenwohnenden Partners geworden sind. Geben Sie ebenfalls an (indem Sie das zutreffende Feld ankreuzen) ob Sie:

- eine gemeinsame Veranlagung auf Ihren eigenen Namen und den Nachlass Ihres verstorbenen Ehepartners oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners wählen; dann gelten Sie und Ihr verstorbener Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner für die Berechnung der Steuer auf die Einkünfte des Jahres 2010 als Ehepartner oder ihnen Gleichgestellte,
- oder zwei getrennte Veranlagungen wählen, das heißt eine auf Ihren Namen und eine auf Namen des Nachlasses Ihres verstorbenen Ehepartners oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners; dann gelten Sie und Ihr verstorbener Partner für die Berechnung der Steuer auf die Einkünfte des Jahres 2010 als alleinstehend.

Wenn Sie keins der beiden Felder ankreuzen, wird die Verwaltung Sie getrennt veranlagen.



Um die günstigste Option zu finden, können Sie das auf der Webseite www.minifin.fgov.be verfügbare Rechenprogramm benutzen oder Sie können sich direkt an Ihr örtliches Veranlagungsamt wenden.

▲ Achtung!

- Sie dürfen die gemeinsame Steuerveranlagung nicht wählen, wenn Sie und Ihr verstorbener Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner für die Steuerberechnung aus anderen Gründen als dem Sterbefall (siehe diesbezüglich Buchstaben a, b und d bis g der Rubrik "Verheiratete und gesetzlich Zusammenwohnende Personen" auf Seite 2 und 3) als alleinstehend gelten und demzufolge zwei getrennte Steuerveranlagungen aufgestellt werden müssen. In diesem Fall kreuzen Sie immer das zweite Feld (steuerlich einzeln veranlagt) an.
- Wenn Sie 2010 Witwe oder Witwer oder ein(e) ihnen Gleichgestellte(r) (infolge des Todes Ihres gesetzlich zusammenwohnenden Partners) geworden sind, dürfen Sie keine gemeinsame Erklärung einreichen. Es müssen zwei getrennte Erklärungen eingereicht werden, d.h. eine auf Ihren Namen und eine auf Namen des Nachlasses Ihres verstorbenen Ehepartners oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners, selbst wenn Sie die gemeinsame Steuerveranlagung gewählt haben.
In letzterem Fall wird die Verwaltung die Angaben aus diesen beiden Erklärungen zusammentragen und eine gemeinsame Steuerveranlagung erstellen.
- Wenn Sie Kinder oder andere Personen zu Lasten haben (siehe nachfolgende Rubrik B), dürfen diese nur in eine der beiden Erklärungen eingetragen werden.

geschieden oder gleichgestellt

Kreuzen Sie dieses Feld an, wenn Sie am 1.1.2011 geschieden oder dem (infolge der Beendigung des gesetzlichen Zusammenwohnens) gleichgestellt und nicht wiederverheiratet waren und auch keine neue Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgegeben haben.

Die Ehescheidung oder die Beendigung des gesetzlichen Zusammenwohnens hat 2010 stattgefunden

Dieses Feld wird nur angekreuzt, wenn Sie 2010 geschieden worden sind oder das gesetzliche Zusammenwohnen beendet haben.

▲ Achtung: Für das Jahr der Scheidung oder der Beendigung des gesetzlichen Zusammenwohnens (und auch für die folgenden Jahre) müssen Sie und Ihr ehemaliger Ehepartner oder ehemaliger gesetzlich zusammenwohnender Partner getrennte Erklärungen einreichen.

von Tisch und Bett getrennt

Kreuzen Sie dieses Feld an, wenn Sie am 1.1.2011 von Tisch und Bett getrennt waren.

Die Trennung von Tisch und Bett hat 2010 stattgefunden

Dieses Feld wird nur angekreuzt, wenn Sie sich im Laufe des Jahres 2010 von Tisch und Bett getrennt haben.



Als zu berücksichtigendes Scheidungsdatum gilt das Übertragungsdatum der Scheidung in das Personenstandsregister.



Als zu berücksichtigendes Datum der Trennung von Tisch und Bett gilt das Übertragungsdatum der Trennung von Tisch und Bett in das Personenstandsregister.



Als zu berücksichtigendes Datum der tatsächlichen Trennung gilt das Datum, an dem die Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner tatsächlich und ständig getrennte Wohnsitze haben. Grundsätzlich wird als Datum der tatsächlichen Trennung das Datum berücksichtigt, an dem einer der beiden an einer anderen Adresse in das Bevölkerungsregister eingetragen wurde, es sei denn, der Nachweis würde erbracht, dass die tatsächliche Trennung an einem anderen Datum stattgefunden hat.

▲ Achtung: Für das Jahr der Trennung von Tisch und Bett (und auch für die folgenden Jahre) müssen Sie und Ihr ehemaliger Ehepartner getrennte Erklärungen einreichen; ab dem Jahr der Versöhnung müssen Sie jedoch wieder eine gemeinsame Erklärung einreichen.

tatsächlich getrennt

Kreuzen Sie dieses Feld an, wenn Sie am 1.1.2011 tatsächlich getrennt waren.

▲ Achtung!

- Ab dem Jahr nach dem Jahr der tatsächlichen Trennung müssen Sie und Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner getrennte Erklärungen einreichen, Sie werden dann auch getrennt veranlagt.
- Im Fall einer Versöhnung reichen Sie und Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner jedoch ab dem Jahr der Versöhnung wieder eine gemeinsame Erklärung ein.

Die tatsächliche Trennung hat 2010 stattgefunden

Sie dürfen dieses Feld nur ankreuzen, wenn Sie sich 2010 tatsächlich getrennt haben.

▲ Achtung: Für das Jahr der tatsächlichen Trennung müssen Sie und Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner im Prinzip noch eine gemeinsame Erklärung einreichen. Die Verwaltung erlaubt jedoch getrennte Erklärungen. In diesem Fall wird sie die Angaben aus diesen Erklärungen selbst zusammentragen und eine gemeinsame Veranlagung erstellen.

2

Diese Erklärung betrifft:

- **eine verheiratete Person oder eine gesetzlich zusammenwohnende Person, die als Beamter, anderes Personalmitglied oder Pensionierter einer internationalen Organisation 2010 Bezüge hatte, die 9.280 EUR übersteigen und durch ein Abkommen steuerfrei sind bzw. nicht für die Berechnung der Steuer auf ihre anderen Einkünfte berücksichtigt werden**
- **den Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner eines solchen Beamten, usw., einer internationalen Organisation**

Kreuzen Sie bitte das zutreffende Feld an (entweder Beamter, usw. oder Ehepartner bzw. gesetzlich zusammenwohnender Partner), wenn Sie verheiratet sind oder gesetzlich zusammenwohnen, und wenn Sie oder Ihr Ehepartner bzw. Ihr gesetzlich zusammenwohnender Partner als ein solcher Beamter usw. angesehen werden müssen.

▲ Achtung!

- Wenn Sie eins der beiden vorgenannten Felder angekreuzt haben, dürfen Sie keine gemeinsame Erklärung einreichen. Falls Sie dennoch eine Erklärung auf Namen beider

Ehepartner oder beider gesetzlich zusammenwohnenden Partner erhalten haben, müssen Sie Ihr Veranlagungsamt benachrichtigen und eine getrennte Erklärung auf Namen derjenigen oder desjenigen beantragen, die, bzw. der 2010 Einkünfte bezogen hat, die in Belgien der Einkommensteuer unterliegen.

- Wenn Sie gemeinsame Kinder haben, die die Bedingungen erfüllen um als zu Lasten zu gelten (siehe nachfolgende Rubrik B), dürfen diese nur von einem der beiden Partner zu Lasten genommen werden, nämlich von demjenigen, der tatsächlicher Haushaltsvorstand ist.

- eine(n) Steuerpflichtige(n), die (der) 2010 verstorben ist

Dieses Feld wird angekreuzt, wenn es sich um eine Erklärung für eine 2010 verstorbene Person handelt. Geben Sie ebenfalls (durch Ankreuzen des zutreffenden Feldes) an, ob die (der) Verstorbene zu diesem Zeitpunkt verheiratet oder gesetzlich zusammenwohnend war oder nicht und - in letzterem Fall - ob sie oder er 2010 zu einem früheren Zeitpunkt Witwe, Witwer oder Gleichgestellte(r) (infolge des Todes seines (ihres) gesetzlich zusammenlebenden Partners) geworden war oder nicht.

Wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt ihres Todes weder verheiratet noch gesetzlich zusammenwohnend war, aber 2010 zu einem früheren Zeitpunkt Witwe, Witwer oder Gleichgestellte(r) (infolge des Todes seines (ihres) gesetzlich zusammenlebenden Partners) geworden war, muss (durch Ankreuzen des zutreffenden Feldes) sich entschieden werden:

- entweder für eine gemeinsame Steuerveranlagung auf Namen der Nachlässe beider verstorbener Ehepartner oder gesetzlich Zusammenwohnender; in diesem Fall gelten sie für die Berechnung der Steuer auf die Einkünfte des Jahres 2010 als Ehepartner oder Gleichgestellte(r),
- oder für zwei getrennte Steuerveranlagungen, das heißt je eine auf Namen der Nachlässe der verstorbenen Ehepartner oder gesetzlich Zusammenwohnenden; in diesem Fall gelten beide für die Berechnung der Steuer auf die Einkünfte des Jahres 2010 als alleinstehend.

Wenn keins der beiden Felder angekreuzt ist, wird die Verwaltung getrennte Steuerveranlagungen aufstellen.

Siehe ebenfalls die Bemerkungen zum Titel "Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner ist 2010 verstorben" der Rubrik "Witwe, Witwer oder Gleichgestellte(r)" auf Seite 8.

- eine schwerbehinderte Person

- **eine schwerbehinderte Frau, die verheiratet ist oder die gesetzlich zusammenwohnt (in Paaren von Personen verschiedenen Geschlechts) oder einen schwerbehinderten Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner, der der Jüngere des Paares ist (in Paaren von Personen gleichen Geschlechts)**



Um die günstigste Option zu finden, können Sie das auf der Webseite www.minifin.fgov.be verfügbare Rechenprogramm benutzen oder Sie können sich direkt an Ihr örtliches Veranlagungsamt wenden.

Wenn Sie:

- eine Erklärung als Alleinstehender (Mann oder Frau) einreichen,
- eine gemeinsame Erklärung mit Ihrem Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner einreichen und wenn Sie ein Mann (in einem Paar von Personen verschiedenen Geschlechts) bzw. der ältere Ehepartner bzw. gesetzlich zusammenwohnende Partner (in einem Paar von Personen gleichen Geschlechts) sind,

dann kreuzen Sie, falls Sie die erforderlichen Bedingungen erfüllen (siehe nachstehende Erläuterungen), das erste der beiden oben genannten Felder an.

Wenn Sie eine gemeinsame Erklärung mit Ihrem Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner einreichen und wenn Sie eine Frau (in einem Paar von Personen verschiedenen Geschlechts) bzw. der jüngere Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnende Partner (in einem Paar von Personen gleichen Geschlechts) sind und dieselben Bedingungen erfüllen, kreuzen Sie das zweite Feld an.

Diese Felder werden nur von dem Steuerpflichtigen angekreuzt, für den ungeachtet seines Alters, aufgrund von Begebenheiten, die sich vor dem Alter von 65 Jahren ereignet haben und die vor diesem Alter festgestellt wurden, festgestellt wird, dass:

- a) entweder seine körperliche oder geistige Verfassung seine Erwerbsfähigkeit auf maximal ein Drittel dessen, was eine nicht behinderte Person bei der Ausübung eines Berufes auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verdienen kann, vermindert hat,
- b) oder sein Gesundheitszustand einen vollständigen Mangel an Selbstständigkeit oder eine Verminderung der Selbstständigkeit um mindestens 9 Punkte hervorruft, berechnet gemäß Leitfaden und sozialmedizinischer Tabelle, die im Rahmen der Rechtsvorschriften über Behindertenbeihilfen anwendbar sind,
- c) bzw. seine Erwerbsfähigkeit nach der Zeit, der in Artikel 87 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung vorgesehenen primären Unfähigkeit, auf ein Drittel oder weniger gesunken ist, so wie in Artikel 100 desselben koordinierten Gesetzes vorgesehen,
- d) oder er zu mindestens 66 Prozent bleibend körperlich oder geistig behindert oder bleibend arbeitsunfähig ist und dies durch einen Verwaltungsbeschluss oder eine gerichtliche Entscheidung belegt ist.

Personen, die bereits vor Inkrafttreten der Reform der Steuer der natürlichen Personen durch Gesetz vom 7.12.1988 anerkannt waren als zu mindestens 66 % wegen einer oder mehrerer Beschwerden an einer Unzulänglichkeit oder einer Verminderung der körperlichen oder geistigen Fähigkeiten zu leiden, können dieses Feld auch ankreuzen.



Halten Sie den Beleg über die Behinderung zur Verfügung der Verwaltung. Dieser Beleg ist gültig, solange der darauf vermerkte Zeitraum der Unfähigkeit nicht verstrichen ist.

B. Familienlasten

Vorbemerkungen

Allgemeines

In Rubrik 1 bis 5 tragen Sie die Anzahl Personen ein, die als zu Ihren Lasten gelten können (Rubrik 1, 2, 4 und 5) oder für die Ihnen die Hälfte des Steuervorteils gewährt werden muss (Rubrik 3).

Tragen Sie in jede Rubrik unter a die Gesamtanzahl der betroffenen Personen und unter b die Anzahl dieser Personen mit Schwerbehinderung ein (Beachten Sie bitte die Erläuterungen unter dem Titel "Schwerbehinderung" Seite 14).

Tragen Sie ebenfalls unter c (Rubrik 1 bis 3) die Anzahl der unter a eingetragenen Kinder ein, die am 1.1.2011 weniger als 3 Jahre alt waren und für die Sie keine Betreuungskosten in Rahmen VII, 4 abgezogen haben.

Tragen Sie unter d (Rubrik 1 bis 3) die Anzahl der unter c eingetragenen Kinder mit einer Schwerbehinderung ein (beachten Sie bitte die Erläuterungen unter dem Titel "Schwerbehinderung" Seite 14).

Bedingungen, um als zu Lasten gelten zu können

Mitglieder Ihres Haushalts gelten als zu Lasten wenn sie:

- am 1.1.2011 zu Ihrem Haushalt gehören (einschließlich:
 - der 2010 verstorbenen Mitglieder des Haushalts, die bereits im Steuerjahr 2010 zu Ihren Lasten waren,
 - der 2010 geborenen und verstorbenen Kinder,
 - der 2010 tot geborenen oder 2010 durch eine nach einer Schwangerschaft von mindestens 180 Tagen eingetretenen Fehlgeburt verlorenen Kinder,
 - der 2010 verschollenen oder entführten Kinder, die bereits für Steuerjahr 2010 zu Ihren Lasten waren und am 1.1.2011 noch keine 18 Jahre alt waren oder 2010 geboren sind, unter der Bedingung, dass Sie spätestens am 31.12.2010 deren Verschwinden oder Entführung bei der Polizei angezeigt oder eine diesbezügliche Klage bei der Staatsanwaltschaft oder den in Sachen Kindesentführung zuständigen belgischen Behörden eingereicht haben),
- keine Entlohnungen von Ihnen erhalten haben,
- 2010 persönlich keine Existenzmittel erhalten haben, deren Nettobetrag 2.830 EUR übersteigt (wenn Sie einzeln veranlagt werden, wird dieser Betrag für Kinder auf 4.080 EUR angehoben oder auf 5.180 EUR, wenn diese Kinder schwerbehindert sind - Beachten Sie bitte die Erläuterungen unter dem Titel "Schwerbehinderung" Seite 14).

Unter Existenzmittel versteht man alle steuerpflichtigen und steuerfreien Einkünfte, ausgenommen:

- gesetzliche Kinderzulagen, Geburtszulagen und Adoptionsprämien,
- Studienbörsen,
- Prämien für voreheliches Sparen,



Halten Sie den Beweis der Anzeige oder der Klage zur Verfügung der Verwaltung.



Bei diesen Einkünften wird nicht differenziert zwischen den im Gesetz vom 27.2.1987 bezeichneten Beihilfen und anderen Einkünften gleich welcher Art, die diese Beihilfen ersetzen.

- Einkünfte von Personen mit Behinderung, die im Prinzip Anrecht auf Beihilfen im Sinne des Gesetzes vom 27.02.1987 über die Beihilfen für Personen mit Behinderung haben, bis zu dem höchsten Betrag, auf den sie in Ausführung dieses Gesetzes Anrecht haben,
- der erste Teilbetrag von 22.770 EUR des Bruttobetragtes von Pensionen, Renten und als solche geltende Zulagen gemäß Artikel 34 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, die Ihre Eltern, Großeltern, Urgroßeltern und Geschwister bezogen haben, die am 1.1.2011 65 Jahre alt oder älter waren,
- Entlohnungen, die schwerbehinderte Personen aufgrund Ihrer Beschäftigung in einer anerkannten beschützten Werkstätte bezogen haben,
- Unterhaltsleistungen, die in Ausführung einer gerichtlichen Entscheidung rückwirkend zugeteilt wurden (siehe auch die Erläuterungen zu Rahmen VI, 2),
- der erste Teilbetrag von 2.830 EUR des erhaltenen Betrages der anderen Unterhaltsleistungen, die den Kindern zugeteilt wurden,
- der erste Teilbetrag von 2.360 EUR des Bruttobetragtes der Entlohnungen, die Studenten in Ausführung eines Beschäftigungsvertrages für Studenten erhalten.

Um den Nettobetrag zu ermitteln, werden vom Bruttobetrag entweder die wirklichen Kosten oder ein Pauschalbetrag von 20 % abgezogen (mit einem Mindestbetrag von 390 EUR für Entlohnungen von Arbeitnehmern und für Profite von Freiberuflern). Pflegekinder sind zu Ihren Lasten, wenn Sie sie vollständig oder hauptsächlich zu Ihren Lasten haben; um festzustellen ob dies der Fall ist, werden die von den Behörden (Föderaler Öffentlicher Dienst Justiz, ÖSHZ usw.) gezahlten Beiträge zu den Unterhaltskosten nicht berücksichtigt.

Schwerbehinderung

Außer Kinder, die mindestens zu 66 % an einem Mangel oder einer Verminderung ihrer körperlichen oder geistigen Fähigkeiten aufgrund einer oder mehrerer Beschwerden leiden, sollten auch die Personen als Schwerbehinderte erklärt werden, die den in Rubrik A, 2, unter dem Titel "eine schwerbehinderte Person - eine schwerbehinderte Frau, die verheiratet ist oder die gesetzlich zusammenwohnt" (siehe S. 11 und 12) beschriebenen Kriterien entsprechen.

1a

Anzahl Kinder, die steuerlich als ganz zu Ihren Lasten gelten können

Um welche Kinder handelt es sich?

Es handelt sich um Ihre Nachkommen (Kinder, Enkelkinder) und Pflegekinder, die die Bedingungen erfüllen, die unter dem Titel "Bedingungen, um als zu Lasten gelten zu können" auf Seite 13 und 14 angeführt sind.

▲ Achtung!

- Gemeinsame Kinder von Eltern, die eine eheähnliche Gemeinschaft bilden und die getrennt besteuert werden, können, wenn die Bedingungen erfüllt sind, um als zu



Halten Sie den Beleg über die Behinderung zur Verfügung der Verwaltung. Dieser Beleg ist gültig, solange der darauf vermerkte Zeitraum der Unfähigkeit nicht verstrichen ist.

Lasten gelten zu können, nur von einem der Elternteile zu Lasten genommen werden, und zwar von demjenigen, der tatsächlicher Haushaltsvorstand ist.

- In diese Rubrik dürfen keine Kinder eingetragen werden, die zwar die Bedingungen erfüllen, um als zu Ihren Lasten berücksichtigt zu werden, aber für die aufgrund der Tatsache, dass die Unterbringung der Kinder gleichmäßig verteilt ist, dem anderen Elternteil die Hälfte des Steuervorteils zuerkannt wird. Diese Kinder werden in Rubrik 2 eingetragen.

2a

Anzahl Kinder, die steuerlich zu Ihren Lasten sind, aber für die dem anderen Elternteil die Hälfte des Steuervorteils zuerkannt werden muss, weil die Unterbringung der Kinder gleichmäßig aufgeteilt ist

Sie füllen diese Rubrik nur aus, wenn nachstehende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

- Sie üben zusammen mit dem anderen Elternteil die elterliche Gewalt über die gemeinsamen Kinder aus.
- Sie und der andere Elternteil gehören nicht zum gleichen Haushalt.
- Diese Kinder haben ihren steuerlichen Wohnsitz bei Ihnen und erfüllen die Bedingungen, um steuerlich zu Ihren Lasten zu sein (siehe Erläuterungen unter dem Titel "Bedingungen, um als zu Lasten gelten zu können" auf Seite 13 und 14).
- Die Unterbringung dieser Kinder wird gleichmäßig zwischen Ihnen und dem anderen Elternteil aufgeteilt aufgrund:
 - entweder einer Übereinkunft, die spätestens am 1.1.2011 registriert oder von einem Richter beglaubigt wurde und in der ausdrücklich festgehalten ist,
 1. dass die Unterbringung dieser Kinder gleichmäßig zwischen Ihnen und dem anderen Elternteil aufgeteilt ist,
 2. dass Sie und der andere Elternteil bereit sind, die Zuschläge zu den Steuerfreibeträgen für diese Kinder aufzuteilen,
 - oder einer spätestens am 1.1.2011 getroffenen gerichtlichen Entscheidung, in der ausdrücklich erklärt wird, dass die Unterbringung dieser Kinder gleichmäßig zwischen Ihnen und dem anderen Elternteil aufgeteilt ist.
- Für diese Kinder ziehen weder Sie noch der andere Elternteil die in Rahmen VI Rubrik 1 und 3 erwähnten Unterhaltsleistungen ab (siehe ebenfalls die Erläuterungen zu diesen Rubriken).



Wenn Sie diese Rubrik ausfüllen, müssen Sie eine Kopie dieser Vereinbarung oder der gerichtlichen Entscheidung zur Verfügung der Verwaltung halten.

3a

Anzahl Kinder, die steuerlich zu Lasten des anderen Elternteils sind, aber für die Ihnen die Hälfte des Steuervorteils zuerkannt wird, weil die Unterbringung der Kinder gleichmäßig aufgeteilt ist

Sie füllen diese Rubrik nur aus, wenn nachstehende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

- Sie üben zusammen mit dem anderen Elternteil die elterliche Gewalt über die gemeinsamen Kinder aus.



Wenn Sie diese Rubrik ausfüllen, müssen Sie eine Kopie dieser Vereinbarung oder der gerichtlichen Entscheidung zur Verfügung der Verwaltung halten.

- Sie und der andere Elternteil gehören nicht zum gleichen Haushalt.
- Diese Kinder haben ihren steuerlichen Wohnsitz bei dem anderen Elternteil und erfüllen die Bedingungen, um steuerlich zu Lasten des anderen Elternteils zu sein (siehe Erläuterungen unter dem Titel "Bedingungen, um als zu Lasten gelten zu können" auf Seite 13 und 14).
- Die Unterbringung dieser Kinder wird gleichmäßig zwischen Ihnen und dem anderen Elternteil aufgeteilt aufgrund:
 - entweder einer Übereinkunft, die spätestens am 1.1.2011 registriert oder von einem Richter beglaubigt wurde und in der ausdrücklich festgehalten ist,
 1. dass die Unterbringung dieser Kinder gleichmäßig zwischen Ihnen und dem anderen Elternteil aufgeteilt ist,
 2. dass Sie und der andere Elternteil bereit sind, die Zuschläge zu den Steuerfreibeträgen für diese Kinder aufzuteilen,
 - oder einer spätestens am 1.1.2011 getroffenen gerichtlichen Entscheidung, in der ausdrücklich erklärt wird, dass die Unterbringung dieser Kinder gleichmäßig zwischen Ihnen und dem anderen Elternteil aufgeteilt ist.
- Für diese Kinder ziehen weder Sie noch der andere Elternteil die in Rahmen VI Rubrik 1 und 3 erwähnten Unterhaltsleistungen ab (siehe ebenfalls die Erläuterungen zu diesen Rubriken).

4a
Anzahl Elternteile, Großelternteile, Urgroßelternteile und Geschwister im Alter von 65 Jahren oder mehr, die steuerlich als zu Ihren Lasten gelten zu können

Um welche Personen handelt es sich?

Es handelt sich hier um Ihre Eltern, Großeltern, Urgroßeltern und Geschwister, die die Bedingungen erfüllen, die auf Seite 13 und 14 unter dem Titel "Bedingungen, um als zu Lasten gelten zu können" angeführt sind, und die am 1.1.2011 das Alter von 65 Jahren erreicht oder überschritten haben.

5a
Anzahl anderer Personen, die steuerlich als zu Ihren Lasten gelten können

Um welche anderen Personen handelt es sich?

Es handelt sich um nachstehend erwähnte Personen, die die Bedingungen erfüllen, die auf Seite 13 und 14 unter dem Titel "Bedingungen, um als zu Lasten gelten zu können" angeführt sind:

- Ihre Eltern, Großeltern, Urgroßeltern und Geschwister, die am 1.1.2011 das Alter von 65 Jahren noch nicht erreicht hatten,
- Ihre Adoptiveltern.
- ▲ Achtung: Der Ehepartner, der gesetzlich zusammenwohnende Partner oder die Person, mit der Sie eine eheähnliche Gemeinschaft bilden, können steuerlich nie als zu Lasten gelten. Somit können sie in keinem Fall in Rubrik B eingetragen werden.

Einkünfte aus Immobilien

Vorbemerkung

Einkünfte aus unbeweglichen Gütern, die gemeinsam veranlagte Ehepartner oder gesetzlich Zusammenwohnende Partner erhalten haben, werden wie folgt erklärt:

- Einkünfte, die aufgrund der vermögensrechtlichen Befugnis zum Eigenvermögen eines der Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner gehören, werden für den Gesamtbetrag auf Namen dieses Ehepartners oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners erklärt.
- Alle anderen Einkünfte werden von jedem Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner zur Hälfte erklärt.
 - ▲ Achtung: Laut Zivilrecht gehören Einkünfte aus Sondergütern der Ehepartner, die unter dem gesetzlichen Güterstand verheiratet sind, zum Gesamtgut der Eheleute. Derartige Einkünfte erklärt jeder Partner demzufolge zur Hälfte.

A. Belgische Einkünfte



Immer das nicht indexierte Katastereinkommen eintragen. Bei der Steuererhebung wird die Verwaltung die Indexierung automatisch anwenden.

Einleitende Bemerkungen

Allgemeines

Normalerweise finden Sie das Katastereinkommen (abgekürzt: KE), das Sie in die Erklärung eintragen müssen, auf dem Steuerbescheid, den Sie für Steuerjahr 2010 in Sachen Immobiliensteuervorabzug erhalten haben.

Das KE der Immobilien, die der Steuer der natürlichen Personen unterliegen, die aber aufgrund von Dekreten und Verordnungen der Regionen vom Immobiliensteuervorabzug befreit wurden, müssen ebenfalls erklärt werden.

Ankauf oder Verkauf

Wenn Sie 2010 eine Immobilie erworben oder veräußert haben, erklären Sie den Anteil des KE im Verhältnis zum Zeitraum, in dem Sie 2010 Eigentümer, Besitzer, Erbpächter, Erbbauberechtigter oder Nießbraucher der Immobilie waren (in Zwölfteilen des KE festzulegen).

Neubau

Für eine neu gebaute Immobilie wird der Teil des KE im Verhältnis zur Anzahl Monate der Ingebrauchnahme oder der Vermietung (wenn die Vermietung der Ingebrauchnahme vorausging) erklärt.

Umbau

Falls das KE 2010 geändert wurde, wird der anzugebende Gesamtbetrag des KE im Verhältnis zur Anzahl Monate festgesetzt, auf die sich jedes KE (d.h. das ursprüngliche KE

und das geänderte KE) bezieht (siehe jedoch ebenfalls die Erläuterungen unter nachstehenden Titeln „Umbau oder Fertigstellung einer bebauten Immobilie, die in einer großstädtischen Förderzone liegt“ und „Umbau oder Fertigstellung einer seit mindestens 15 Jahren bewohnten Wohnung, die über eine Agentur für Sozialwohnungen vermietet wird“).

Umbau oder Fertigstellung einer bebauten Immobilie, die in einer großstädtischen Förderzone liegt

Wenn der Umbau oder die Fertigstellung einer bebauten Immobilie, die ganz in einer großstädtischen Förderzone liegt, mit Wirkung ab 1.1.2003 oder später zu einer Erhöhung des KE führt, wird die Differenz zwischen dem ursprünglichen KE und dem erhöhten KE erst ab dem ersten Tag des sechsten Jahres nach Fertigstellung der Arbeiten erklärt. Unter Umständen endet diese Zeitspanne von sechs Jahren jedoch durch die nächste allgemeine Angleichung der Katastereinkommen.

Die Zonen, die für Kalenderjahr 2003 bis 2011 einschließlich als großstädtische Förderzone ausgewiesen sind, sind in der Anlage zum Königlichen Erlass vom 04.06.2003 über die Festlegung der großstädtischen Förderzonen in Ausführung von Art. 145²⁵ Absatz 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 20.06.2003) aufgelistet.

Umbau oder Fertigstellung einer seit mindestens 15 Jahren bewohnten Wohnung, die über eine Agentur für Sozialwohnungen vermietet wird

Falls der Umbau oder die Fertigstellung einer Wohnung, die zu Beginn der Arbeiten seit mindestens 15 Jahren bewohnt war und über eine Agentur für Sozialwohnungen vermietet wurde, eine Erhöhung des KE mit sich bringt, die am 1.1.2007 oder später in Kraft tritt, wird die Differenz zwischen dem ursprünglichen KE und dem erhöhten KE erst ab dem ersten Tag des neunten Jahres nach Beendigung der Arbeiten erklärt. Unter Umständen endet dieser Zeitraum von neun Jahren jedoch durch die nächste allgemeine Angleichung der Katastereinkommen.

Ertraglosigkeit

Wenn eine (nicht möblierte) bebaute Immobilie 2010 mindestens 90 Tage völlig unbewohnt und völlig ertraglos geblieben ist, darf das KE im Verhältnis zur Dauer der Ertraglosigkeit vermindert werden.

Bei völliger oder teilweiser (mindestens 25 %) Zerstörung der bebauten Immobilie kann das KE ebenfalls im Verhältnis zur Dauer und zum Ausmaß der Ertraglosigkeit vermindert werden.

Wenn die Verminderung des KE wegen Ertraglosigkeit aufgrund von Dekreten oder Verordnungen der Regionen keinen Anlass zu einer entsprechenden Verminderung des Immobiliensteuervorabzugs gibt, müssen Sie die nötigen Belege und die genaue Berechnung der Ertraglosigkeit beilegen.

Miteigentum

Wenn mehrere Personen den ungeteilten Nießbrauch eines unbeweglichen Gutes besitzen, erklärt jeder Miteigentümer den Teil des KE, der seinem Anteil am ungeteilten Besitz entspricht.

Bestimmung

Wenn ein unbewegliches Gut zu verschiedenen Zwecken benutzt wird (z.B. zum Teil als Wohnung und zum Teil zur Berufsausübung bzw. zum Teil von Ihnen selbst bewohnt und zum Teil vermietet wird), wird das KE dieses unbeweglichen Gutes im Verhältnis dazu aufgeteilt und jeder Teil des KE wird in die dazu bestimmte Rubrik getrennt eingetragen (siehe jedoch auch den auf Seite 23 erwähnten Sonderfall).

1

Eigene Wohnung (oder Teil davon), die (den) Sie selbst bewohnen bzw. aus beruflichen oder sozialen Gründen nicht selbst bewohnen

▲ Wichtige Bemerkung!

Rubrik 1 darf nur ausgefüllt werden, wenn Sie eine Anleihe aufgenommen haben, um die von dieser Rubrik betroffene Wohnung (siehe Erläuterungen unter a und b hiernach) zu erwerben oder zu erhalten, sofern diese Anleihe aufgenommen wurde:

- vor dem 1.1.2005 (oder falls es sich um eine Refinanzierungsanleihe einer solchen Anleihe handelt), es sei denn, Sie hätten ab dem 1.1.2005 für dieselbe Wohnung noch eine andere Anleihe aufgenommen, für die Sie den Abzug für die einzige Wohnung gewählt haben (siehe Erläuterungen bezüglich Rahmen VIII, A und B),
- ab dem 1.1.2005, wobei Sie noch eine andere Anleihe vor dem 1.1.2005 aufgenommen hatten, um dieselbe Wohnung zu erwerben oder zu erhalten, es sei denn, Sie hätten für die ab dem 1.1.2005 aufgenommene Anleihe den Abzug für die einzige Wohnung gewählt (siehe Erläuterungen bezüglich Rahmen VIII, A und B).

a und b

KE, das (nicht) dem Immobiliensteuervorabzug unterliegt

Falls Sie Rubrik 1 ausfüllen (siehe die vorangehende wichtige Bemerkung), tragen Sie unter die entsprechende Rubrik das KE Ihrer eigenen Wohnung, die Sie selbst bewohnen, ein. Gemeinsam veranlagte Ehepartner und gesetzlich zusammenwohnende Partner tragen jeder das (den Anteil des) KE ein, das (den) sie auf ihren Namen für die Wohnung, die sie gemeinsam bewohnen (siehe hierzu die Vorbemerkung auf Seite 17), erklären.

Falls dieses KE dem Immobiliensteuervorabzug unterliegt, füllen Sie Rubrik 1, a aus. Das gilt auch, wenn der prinzipiell

geschuldete Immobiliensteuervorabzug, infolge bestimmter Ermäßigungen (für bescheidene Wohnung, Kinder zu Lasten usw.), in Wirklichkeit nicht bezahlt werden musste.

Wenn Sie für Ihre eigene Wohnung, die Sie selbst bewohnen, für 2010 keinen Immobiliensteuervorabzug schulden, insbesondere weil das KE Ihrer Wohnung aufgrund eines Dekrets oder einer Verordnung der Region, in der Ihre Wohnung gelegen ist, vom Immobiliensteuervorabzug befreit ist, füllen Sie Rubrik 1, b aus.

Wenn Sie nur einen Teil Ihrer eigenen Wohnung selbst bewohnen, darf in Rubrik 1, a oder 1, b nur das KE des diesbezüglichen Teils erklärt werden. Das KE des Teils, den Sie oder eines Ihrer Haushaltsmitglieder zu Berufszwecken nutzen oder der von nicht zu Ihrem Haushalt gehörenden Personen bewohnt wird, darf also hier nicht eingetragen werden.

Wenn Sie mehr als eine Ihnen gehörende Wohnung selbst bewohnen, darf in Rubrik 1, a oder 1, b nur das KE einer dieser Wohnungen eingetragen werden. Gemeinsam veranlagte Eheleute oder gesetzlich Zusammenwohnende, die mehr als eine Wohnung persönlich bewohnen, tragen hier nur das KE einer der Wohnungen, die sie gemeinsam bewohnen, ein.

Eigene Wohnung, die Sie aus beruflichen oder sozialen Gründen nicht selbst bewohnen

Wenn Sie selbst Mieter der von Ihnen bewohnten Wohnung sind, weil Sie (und/oder Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner) aus beruflichen oder sozialen Gründen Ihre eigene(n) Wohnung(en) nicht bewohnen können, dürfen Sie in Rubrik 1, a oder 1, b das KE Ihrer eigenen Wohnung (oder einer Ihrer eigenen Wohnungen) eintragen (siehe auch die "Wichtige Bemerkung" S. 19).

C

Höchste Anzahl Kinder, die je zu Ihren Lasten waren am 1. Januar eines beliebigen vorherigen Jahres und die mit Ihnen in dieser Wohnung wohnten

Diese Rubrik wird nur ausgefüllt, wenn Sie heute weniger Kinder zu Lasten haben als früher.

Tragen Sie die höchste Anzahl Kinder ein, die am 1. Januar eines beliebigen vorherigen Jahres zu Ihren Lasten waren und die mit Ihnen in der Wohnung, deren KE Sie in Rubrik 1, a oder 1, b eingetragen haben, gewohnt haben.

Als Kinder gelten Ihre eigenen Kinder, Enkel, Urenkel und Pflegekinder. Kinder, die zum betreffenden Augenblick doppelt gezählt wurden, weil sie schwerbehindert waren, werden hier ebenfalls doppelt gezählt.



Wenn eine oder mehrere Ihrer eigenen Wohnungen, die Sie persönlich bewohnen, in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums liegen, beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Rubriken B, 1, a und B, 2, a hiernach.

2**Immobilien, die Sie zu Ihrem Beruf verwenden**

Geben Sie hier das KE Ihrer Immobilien oder Teile Ihrer Immobilien, die Sie selbst zur Ausübung Ihres Berufes nutzen, an.

- ▲ Achtung: Bei gemeinsam veranlagten Eheleuten und gesetzlich Zusammenwohnenden muss das KE der Immobilien oder Teile davon, die von einem der Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner zur Ausübung seines Berufes genutzt werden, für den Gesamtbetrag auf den Namen dieses Ehepartners oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners eingetragen werden (in Abweichung des in der Vorbemerkung auf S. 17 dargestellten allgemeinen Grundsatzes).

3

Gebäude, die Sie nicht vermieten, die Sie natürlichen Personen vermieten, die diese nicht zur Ausübung ihres Berufes nutzen, oder die Sie juristischen Personen, die keine Gesellschaften sind, vermieten zwecks Zurverfügungstellung zu Wohnzwecken an natürliche Personen

Hier wird das KE eingetragen, das nicht zu Rubrik 1, a oder 1, b gehört (siehe ebenfalls die Ausnahme zu diesen Rubriken unter dem Titel "Eigene Wohnung, die Sie aus beruflichen oder sozialen Gründen nicht selbst bewohnen") und das sich auf Gebäude oder Teile davon bezieht:

- a) die Sie nicht vermieten und auch nicht zur Ausübung Ihres Berufes nutzen (z.B. ein zweiter Wohnsitz),
- b) die Sie natürlichen Personen vermieten, die diese nicht zur Ausübung ihres Berufes nutzen (z.B. an Angestellte, Arbeiter oder Beamte vermietete Gebäude, die diese als Wohnung nutzen),
- c) die Sie juristischen Personen, die keine Gesellschaften sind, vermieten, die diese einer (oder mehreren) natürliche(n) Person(en) zur Verfügung stellen, die sie ausschließlich als Wohnung nutzen.

4

Grundstücke, Material und Ausrüstung, die Sie nicht vermieten oder die Sie natürlichen Personen vermieten, die sie nicht zur Ausübung ihres Berufes nutzen

Hier wird das KE von Grundstücken (oder Teilen davon), Material und Ausrüstung eingetragen:

- a) die Sie nicht vermieten und nicht zur Ausübung Ihres Berufes nutzen,
- b) die Sie natürlichen Personen vermieten, die sie nicht zur Ausübung ihres Berufs nutzen.

5 Immobilien, die dem Pachtgesetz entsprechend zu landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Zwecken verpachtet werden

Hier wird das KE Ihrer Immobilien eingetragen, die den Rechtsvorschriften über den Landpachtvertrag entsprechend verpachtet werden und die vom Pächter zu landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Zwecken verwendet werden, mit Ausnahme von Grundstücken, die Gegenstand eines Laufbahnpachtvertrages oder eines Landpachtvertrages über ein Gelände sind und per authentischer Urkunde verpachtet werden, in der ein erster Nutzungszeitraum von mindestens 18 Jahren vorgesehen ist (in welchem Fall kein KE erklärt werden muss).

Falls die Verpachtung nicht den Rechtsvorschriften über den Landpachtvertrag entsprechend erfolgt (z.B. infolge von Nichtbeachtung der Bestimmungen über die Begrenzung von Pachtgeldern), werden die Einkünfte der an Landwirte und Gärtner vermieteten Immobilien in Rahmen III A, 6 eingetragen. In diesem Fall wird außer dem KE auch der erhaltene Bruttomietbetrag erklärt.

6 Immobilien, die unter anderen Gegebenheiten vermietet werden als die unter Nr. 3 bis 5 oben bezeichneten

Betroffene Immobilien

Mit Ausnahme von Einkünften aus Immobilien, die den Rechtsvorschriften über den Landpachtvertrag entsprechend für Landwirtschaft oder für Gartenbau vermietet werden, und der in einer authentischen Urkunde festgelegten Einkünfte aus Landpachtabkommen, für die in dieser Urkunde ein erster Nutzungszeitraum von 18 Jahren vorgesehen ist, werden in Rahmen III, A, 6 die Einkünfte aus Immobilien erklärt, die Sie vermieten:

- a) an eine natürliche Person, die sie zur Ausübung ihrer Berufstätigkeit nutzt (siehe auch nachstehenden Sonderfall),
- b) an eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche juristische Person belgischen oder ausländischen Rechts (Staat, Regionen, Provinzen, Gemeinden, öffentliche Einrichtungen, Botschaften, Konsulate, Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, Handelsgesellschaften usw.), außer die Vermietung findet unter den vorangehend unter 3, c vermerkten Umständen statt,
- c) an eine Gesellschaft, eine Vereinigung oder eine Gruppe ohne Rechtspersönlichkeit, mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht (Handelsvereinigungen, nichtrechtsfähige Vereinigungen, Sportvereine, Gewerkschaften, Glaubensgemeinschaften usw.).

Bruttomietbetrag

Unter Bruttomietbetrag versteht man den Mietpreis und die Mietvorteile aus 2010.



Pro Rubrik einerseits den Gesamtbetrag der Katastereinkommen und andererseits den Gesamtbetrag der Bruttomietbeträge eintragen.

Mietvorteile sind Vorteile, die der Eigentümer erhält, weil der Mieter Kosten jeglicher Art an seiner Stelle trägt (wie z.B. Steuern, große Reparaturen, Versicherungsprämien).

Besteht ein Mietvorteil aus einer einmalig getätigten Ausgabe, wird der Betrag dieser Ausgabe auf die Gesamtdauer des Mietvertrags verteilt.

▲ **Achtung:** Unternehmensleiter, die eine bebaute Immobilie an eine Gesellschaft vermieten, in der sie einen Auftrag als Verwalter, Geschäftsführer, Liquidator o. ä. erfüllen, und die einen Teil des Mietpreises und der Mietvorteile als Entlohnung eines Unternehmensleiters erklären müssen (siehe Rahmen XVI, Nr. 3), tragen diesen Teil nicht in Rahmen III, A, 6, a ein. Als Bruttomietbetrag braucht hier nur die Differenz zwischen dem gesamten Bruttomietbetrag und dessen als Entlohnungen geltender Teilbetrag eingetragen zu werden (diesen Teilbetrag, den Sie auf Karte 281.20 unter Kode 401 finden, wird in Rahmen XVI, 3 eingetragen).

Sonderfall: Eine natürliche Person nutzt einen Teil des gemieteten Gebäudes als Wohnung und den anderen Teil zu Berufszwecken.

Besteht in diesem Fall zwischen Eigentümer und Mieter ein registrierter Mietvertrag, in dem Mietbetrag und Mietvorteile für jeden Teil getrennt aufgeführt sind, wird das KE des zu Wohnzwecken verwendeten Teils in Rubrik A, 3 eingetragen; das KE und der Bruttomietbetrag des zu Berufszwecken verwendeten Teils werden in Rubrik A, 6, a erklärt. Halten Sie dann in einer Anlage die Angaben über die Registrierung des Mietvertrags (Datum, Referenzangabe und Amt, wo der Mietvertrag registriert wurde) und das Detail der erklärten Einkünfte zur Verfügung der Verwaltung.

Wurde der Mietvertrag nicht registriert oder wird im registrierten Mietvertrag nur ein Gesamtmietpreis mitgeteilt, dann wird das gesamte KE und der gesamte Bruttomietbetrag in Rubrik A, 6, a eingetragen.

Diese Richtlinien gelten ebenfalls, wenn die Vermietung unter den in der Ausnahme zu Rubrik 1, a und 1, b, unter dem Titel "Eigene Wohnung, die Sie aus beruflichen oder sozialen Gründen nicht selbst bewohnen", beschriebenen Umständen erfolgt, vorausgesetzt, dass der Gesamtbetrag des KE ebenfalls in Rubrik 1, a oder 1, b erklärt wird (siehe jedoch ebenfalls die "Wichtige Bemerkung" Seite 19) und Rubrik A, 3 nicht ausgefüllt wird (siehe erster Absatz oben).

Unter Nr. 6 a eingetragenes KE für Ihre eigene Wohnung, die Sie aus beruflichen oder sozialen Gründen nicht selbst bewohnen

Falls Sie Mieter der von Ihnen bewohnten Wohnung sind und eine eigene Wohnung besitzen, die Sie aus beruflichen oder sozialen Gründen nicht selbst bewohnen, die Sie aber an eine Person vermieten, die diese Wohnung völlig oder teilweise zu Berufszwecken nutzt, erklären Sie hier das KE Ihrer eigenen Wohnung, sofern dieses KE in dem unter Nr. 6, a erklärten Betrag enthalten ist.



Erträge aus Immobilienleasing-geschäften (Art. 10 § 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992) werden allerdings nicht hier, sondern in Rahmen XIV (Rubrik A, 2, d) erklärt.

7

Erträge aus der Begründung oder Abtretung eines Erbpacht- oder Erbbaurechts oder eines ähnlichen Rechts an unbeweglichen Gütern

Die zu erklärenden Einkünfte umfassen die eigentlichen Erbpacht- oder Erbbaugebühren sowie alle übrigen Vorteile, die Sie aufgrund der Begründung oder der Abtretung eines Erbpachtrechts, eines Erbbaurechts oder gleichartiger Grundstücksrechte erhalten haben.

Der Wert der Vorteile entspricht dem Wert, der diesen für die Erhebung der Registrierungsgebühr auf Erbpachtverträge, Erbbauverträge oder gleichartige Verträge, in denen diese Vorteile vorgesehen sind, beigemessen wurde.

Erklären Sie alle Beträge (ohne irgendwelchen Abzug), die Ihnen 2010 zugeteilt wurden, gleich ob diese Beträge Ihnen für die ganze Dauer oder nur für einen Teil der Dauer des Erbpacht-, des Erbbauvertrages oder ähnlicher Rechte an unbeweglichen Gütern gezahlt wurden.

B. Ausländische Einkünfte

In Rubrik B, 1 werden ausländische Einkünfte aus Immobilien erklärt, die in Belgien nicht steuerfrei sind, d.h. Einkünfte aus Immobilien, die in einem Land liegen, mit dem Belgien kein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat.

In Rubrik B, 2 werden die übrigen ausländischen Einkünfte aus Immobilien eingetragen.

1 a und 2 a Eigene, im Europäischen Wirtschaftsraum gelegene Wohnung (oder Teil davon), die (den) Sie persönlich bewohnen oder aus beruflichen oder sozialen Gründen nicht persönlich bewohnen

▲ Wichtige Bemerkung!

Rubrik 1 a oder 2 a wird nur ausgefüllt, wenn Sie eine Anleihe aufgenommen haben, um die von dieser Rubrik betroffene Wohnung (siehe Erläuterungen hiernach) zu erwerben oder zu erhalten, sofern diese Anleihe aufgenommen wurde:

- vor dem 1.1.2005 (oder falls es sich um eine Refinanzierungsanleihe einer solchen Anleihe handelt), es sei denn, Sie hätten ab dem 1.1.2005 für dieselbe Wohnung noch eine andere Anleihe aufgenommen, für die Sie den Abzug für die einzige Wohnung gewählt haben (siehe Erläuterungen bezüglich Rahmen VIII, A und B),
- ab dem 1.1.2005, wobei Sie noch eine andere Anleihe vor dem 1.1.2005 aufgenommen hatten, um dieselbe Wohnung zu erwerben oder zu erhalten, es sei denn, Sie hätten für die ab dem 1.1.2005 aufgenommene Anleihe den Abzug für die einzige Wohnung gewählt (siehe Erläuterungen bezüglich Rahmen VIII, A und B).

Falls Sie Rubrik 1 a oder 2 a ausfüllen müssen (siehe voranstehende Bemerkung), erklären Sie in dieser Rubrik den Bruttomietwert (gegebenenfalls nach Abzug der entsprechenden ausländischen Steuern) Ihrer eigenen Wohnung, die Sie persönlich bewohnen und die in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) liegt. Jeder der gemeinsam veranlagten Ehepartner und gesetzlich zusammenwohnenden Partner trägt den Bruttomietwert der gemeinsam bewohnten Wohnung oder den Anteil, den er auf seinen Namen erklären muss, ein (siehe dazu Vorbemerkung Seite 17).

Falls Sie diese Wohnung nur teilweise bewohnen, erklären Sie in Rubrik 1 a oder 2 a nur den Bruttomietwert dieses Teils. Der Bruttomietwert des Teils, der für Ihren Beruf oder den Beruf eines Ihrer Haushaltsmitglieder benutzt wird oder der von nicht zu Ihrem Haushalt gehörenden Personen bewohnt wird, darf also hier nicht eingetragen werden.

Wenn Sie mehr als eine im EWR gelegene Wohnung selbst bewohnen, tragen Sie nur das KE einer dieser Wohnungen in Rubrik A, 1, a oder A, 1, b ein (falls es sich um eine in Belgien gelegene Wohnung handelt) oder den Bruttomietwert in Rubrik B, 1, a oder B, 2, a (falls es sich um eine in einem anderen Mitgliedstaat des EWR gelegene Wohnung handelt).

Gemeinsam veranlagte Eheleute oder gesetzlich Zusammenwohnende, die persönlich mehr als eine im EWR gelegene Wohnung bewohnen, tragen in eine der vorerwähnten Rubriken nur das KE oder den Bruttomietwert der einzigen Wohnung, die sie gemeinsam bewohnen, ein.

Eigene, in einem anderen Mitgliedstaat des EWR gelegene Wohnung, die Sie aus beruflichen oder sozialen Gründen nicht selbst bewohnen

Falls Sie selbst Mieter der von Ihnen bewohnten Wohnung sind, weil Sie (und/oder Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner) aus beruflichen oder sozialen Gründen Ihre eigene, in einem anderen Mitgliedstaat des EWR gelegene Wohnung nicht persönlich bewohnen können, dürfen Sie in Rubrik 1, a oder 2, a den Bruttomietwert (falls die Wohnung nicht vermietet ist) oder die Bruttomiete (falls die Wohnung vermietet ist) dieser Wohnung angeben (gegebenenfalls nach Abzug der entsprechenden ausländischen Steuern) (Siehe jedoch ebenfalls die "Wichtige Bemerkung" Seite 24).

Höchste Anzahl Kinder, die je zu Ihren Lasten waren am 1. Januar eines beliebigen vorherigen Jahres und die mit Ihnen in dieser Wohnung wohnten

Diese Rubrik wird nur ausgefüllt, wenn Sie heute weniger Kinder zu Lasten haben als früher.

Tragen Sie die höchste Anzahl Kinder ein, die am 1. Januar eines beliebigen vorherigen Jahres zu Ihren Lasten waren und die mit Ihnen die Wohnung bewohnten, deren Bruttomiete oder Bruttomietwert Sie in Rubrik 1, a oder 2, a eingetragen haben.

Als Kinder gelten Ihre eigenen Kinder, Enkel, Urenkel und Pflegekinder. Kinder, die zum betreffenden Augenblick doppelt gezählt wurden, weil sie schwerbehindert waren, werden hier ebenfalls doppelt gezählt.

1 b und c und 2 b und c Gebäude (andere als die unter a erwähnte Wohnung), Material, Ausrüstung und Grundstücke, die Sie nicht für Ihren Beruf nutzen

Je nachdem ob es sich um vermietete oder nicht vermietete Immobilien handelt, erklären Sie in der passenden Rubrik den Bruttomietbetrag oder den Bruttomietwert nach Abzug der ggf. auf diese Einkünfte anfallenden ausländischen Steuern.

Sollten Sie mehrere Immobilien in verschiedenen Ländern besitzen, dann tragen Sie nur den Gesamtbetrag der Einkünfte in die Erklärung ein.

1 d und 2 d Erträge aus der Begründung oder Abtretung eines Erbpacht- oder Erbbaurechts oder eines ähnlichen Rechts an unbeweglichen Gütern

Hier handelt es sich um Einkünfte gleicher Art wie die unter Rubrik A, 7 bezeichneten, die sich jedoch auf im Ausland gelegene Immobilien beziehen.

C. Für den Erwerb eines Erbpacht- oder Erbbaurechts gezahlte Gebühren, bzw. ähnliche Gebühren

■ Vergessen Sie nicht, auf der letzten Seite von Teil 1 Ihrer Steuererklärung die in Rahmen III, C verlangten Angaben zum Empfänger der Gebühren einzutragen.

Hier handelt es sich um Gebühren und Kosten, die 2010 wirklich für den Erwerb eines Erbbau- oder Erbpachtrechts oder ähnlicher Rechte (mit Ausnahme des „Immobilienleasinggeschäfts“) auf in Belgien oder im Ausland gelegenen Immobilien gezahlt oder getragen wurden.

Gemeinsam veranlagte Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende können die Gebühren, die sie für den Erwerb eines Erbbau- oder Erbpachtrechts oder ähnlicher Rechte an einem unbeweglichen Gut gezahlt haben, untereinander aufteilen unter der Bedingung, dass jeder Ehepartner oder gesetzlich Zusammenwohnende einen Teil der Einkünfte aus der Immobilie, auf die sich diese Rechte beziehen, auf seinen Namen in die Erklärung eingetragen hat (gemäß dem in der Vorbemerkung auf Seite 17 dargelegten allgemeinen Grundsatz).

Rahmen IV

Gehälter, Löhne, Arbeitslosengeld, gesetzliche Entschädigungen bei Krankheit oder Invalidität, Ersatzeinkünfte und Frühpensionen



Die in einer Bescheinigung Nr. 281.25 erwähnten Beträge werden nicht in die Erklärung eingetragen.

Vorbemerkung

Die meisten in diesem Rahmen zu erklärenden beruflichen Einkünfte stehen auf den Individualkarten, die Ihnen zur Ausfüllung Ihrer Erklärung zugesandt wurden.

Auf diesen Karten steht vor jedem zu erklärenden Betrag ein dreistelliger Code (z.B. 250). Damit diese Beträge ohne Irrtum übertragen werden können, sind die Codes im Vorbereitungsdokument zur Erklärung in Rot gedruckt. Die auf den Karten unter bestimmten Codes erklärten Beträge werden daher einfach unter die gleichen Codes in das Vorbereitungsdokument zur Erklärung übertragen. Lassen Sie sich nicht dadurch beirren, dass auf dem Vorbereitungsdokument zur Steuererklärung bestimmte rot gedruckte Codes zwischen Klammern stehen oder eine schwarze Ziffer (1 oder 2) vorangestellt ist und ein Bindestrich und ebenfalls eine in Schwarz gedruckte Kontrollzahl oder Check digit (aus zwei Ziffern bestehend) nachgestellt sind (z.B. 1254-07). Diese schwarzen Ziffern berücksichtigen Sie erst beim Übertragen der Angaben vom Vorbereitungsdokument in die Erklärung, in die Sie die vollständigen Codes (bestehend aus sechs Ziffern) mit dunkelblauem oder schwarzem Kugelschreiber eintragen (z.B. 1254-07).

In Rubrik A bis E aus Rahmen IV werden auch die Einkünfte ausländischer Herkunft sowie von internationalen Organisationen zugewiesene steuerbare Einkünfte und unter Progressionsvorbehalt steuerfreie Einkünfte eingetragen. Diese Einkünfte ausländischer Herkunft und von internationalen Organisationen zugewiesenen unter Progressionsvorbehalt steuerfreien Einkünfte werden in Rahmen IV, N detailliert.

A. Gewöhnliche Entlohnungen

1 Löhne, Gehälter, usw. (andere als unter 13,a und 14, a bezeichnet)

a) gemäß Karten

Es handelt sich hier um den unter Kode 250 der Lohnkarte 281.10 aufgeführten Gesamtbetrag.

b) die nicht auf einer Karte vermerkt sind

1. Urlaubsgeld

Hier erklären Sie das Urlaubsgeld (einschließlich der zum Ausgleich der Verminderung des Urlaubsgeldes im Baugewerbe zugeteilten Entschädigungen), das nicht über Ihren Arbeitgeber gezahlt wurde und auf keiner Lohnkarte (281.10) steht.

Der zu erklärende Betrag entspricht dem Nettobetrag des erhaltenen Urlaubsgeldes, erhöht um den von diesem Urlaubsgeld einbehaltenen Berufssteuervorabzug. Den Betrag des Berufssteuervorabzugs finden Sie in der Regel auf dem von der Urlaubskasse ausgestellten Kontoauszug. Er beträgt 23,22 oder 17,16 % des Bruttourlaubsgeldes, je nachdem ob dieser Betrag 1.170 EUR übersteigt oder nicht.

2. Vorteile jeglicher Art

Der Wert der in Ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer erhaltenen Vorteile in Bargeld, Sachvorteile oder Vorteile in anderer Form (wie z.B. kostenlose Unterkunft, Heizung, Stromversorgung, Gratisnutzung eines Wagens, Güter, die Sie kostenlos oder zum Selbstkostenpreis erhalten haben, Erstattung Ihrer persönlichen Kosten durch den Arbeitgeber usw.), deren Betrag nicht auf Ihrer Lohnkarte steht, wird hier eingetragen.

3. Sonstige

Hier tragen Sie alle Gehälter, Löhne, usw. ein, die nicht auf einer Karte 281.10 stehen, einschließlich der steuerpflichtigen Entschädigungen, die nicht die Art der in Rubrik B bis E erwähnten Einkommen haben und die von Sozialfonds, Existenzsicherheitsfonds oder Gewerkschaften, wie z.B. die Gewerkschaftsprämie, die Jahresendprämie usw., ausgezahlt werden. Trinkgelder, die nicht auf einer Karte 281.10 stehen, werden ebenfalls hier erklärt. Personen, die ganz oder teilweise über Trinkgelder entlohnt werden, erklären ihre wirklich erhaltenen Entlohnungen sowie die ihnen gewährten Vorteile jeglicher Art, unter der Bedingung, dass der Gesamtbetrag der Trinkgelder, Bedienungsprozente und vom Arbeitgeber gewährte Entlohnungen und Vorteile (mit Ausnahme des Urlaubsgeldes und der Sonderentschädigungen) nicht niedriger sind als der Betrag der Entlohnungen, der als Mindestgrundlage zur Berechnung des Berufssteuervorabzugs gedient hat.

Als Arbeitnehmerentlohnungen geltende pauschale Kostenvergütungen, die Ihnen aufgrund künstlerischer Leistungen und/oder der Produktion künstlerischer Werke für Rechnung eines Auftraggebers bewilligt wurden, die nicht von der Steuer befreit werden können (siehe nachstehende Bedingungen zur Steuerbefreiung) und die nicht auf einer Karte 281.10 erscheinen, werden ebenfalls hier eingetragen.

2010 aufgrund künstlerischer Leistungen und/oder Produktion künstlerischer Werke für Rechnung eines Auftraggebers erhaltene pauschale Kostenvergütungen sind unter nachstehenden Bedingungen bis zu einem Höchstbetrag von 2.234,73 EUR steuerfrei:



Unter Erbringung künstlerischer Leistungen und/oder Produktion künstlerischer Werke versteht man die Schaffung und/oder die Darbietung bzw. die Interpretation künstlerischer Werke in den Bereichen audiovisueller und bildender Künste, Musik, Literatur, Schauspiel, Bühnenbildgestaltung und Choreographie.

⋮

- ⋮ - Die pauschale Kostenvergütung pro Tag und pro Auftraggeber liegt nicht über 111,74 EUR. Hat der Auftraggeber einen höheren Betrag gezahlt, wird die insgesamt gezahlte Vergütung von der Steuerbefreiung ausgeschlossen.
- Zum Zeitpunkt der künstlerischen Leistung und/oder der Produktion des künstlerischen Werks waren Sie nicht durch Arbeitsvertrag, Werkvertrag oder statutarische Anstellung an den Auftraggeber gebunden, es sei denn, Sie und der Auftraggeber weisen nach, dass die vorgenannten künstlerischen Leistungen anderer Art sind als Ihre sonstigen Leistungen für denselben Auftraggeber.
 - ▲ Achtung: Falls Sie zusätzlich zu den oben bezeichneten als Arbeitnehmerentlohnungen zu betrachtenden Entschädigungen ebenfalls pauschale Kostenvergütungen für künstlerische Leistungen oder Werke erhalten haben, die von der Steuer befreit werden können und die als verschiedene Einkünfte (siehe Rahmen XV, B, 1) oder als Profite aus freien Berufen (Rahmen XVIII) gelten, können Sie den Höchstbetrag von 2.234,73 EUR - den Sie nur einmal in Anspruch nehmen können - nach eigenem Ermessen unter die verschiedenen Einkommenskategorien aufteilen.
- ⋮

2 Rücknahme der Steuerermäßigung für Arbeitgeberaktien oder -anteile

Diese Rubrik betrifft nur Arbeitgeberaktien oder -anteile, d.h. Aktien oder Kapitalanteile einer im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Gesellschaft, die Sie als Arbeitnehmer beschäftigt, oder einer Gesellschaft, deren Tochter- oder Enkelunternehmen Ihre Gesellschaft (d.h. Ihr Arbeitgeber) ist (siehe auch Rahmen IX, B).

Wenn Sie 2010 derartige Wertpapiere, die seit weniger als 5 Jahren in Ihrem Besitz waren, veräußert haben und wenn Sie für diese Wertpapiere früher eine Steuerermäßigung erhalten haben, dann tragen Sie in diese Rubrik so viele Sechzigstel des Kaufpreises dieser übertragenen Wertpapiere ein, wie noch volle Monate ab Datum der Übertragung bis Ablauf der Anlagensfrist von 5 Jahren (die am Erwerbsdatum beginnt) übrig bleiben und halten Sie die Verkaufsbelege zur Verfügung der Verwaltung.

4 Optionen auf Aktien oder Anteile, zugeteilt:

a) 2010

Tragen Sie hier den für Sie als Arbeitnehmer steuerpflichtigen Betrag des Vorteils ein, der 2010 aus dem Erhalt von Optionen auf Aktien oder Anteile stammt.

Diesen Betrag finden Sie in den meisten Fällen auf Ihrer Lohnkarte unter Kode 249.

Wenn Sie 2010 jedoch Optionen auf Aktien oder Anteile abgetreten haben, die Sie im Laufe desselben Jahres erhalten haben, und für die auf Ihrer Lohnkarte unter Kode 249 ein



Diese Rubrik wird nicht ausgefüllt, wenn es sich um eine Übertragung handelt, weil der Steuerpflichtige verstorben ist.

Betrag steht, der 7,5, 8, 8,5, 9, 9,5 oder 10 % des Wertes der zugrundeliegenden Aktien oder Anteile zum Zeitpunkt des Angebotes beträgt, erklären Sie in Rubrik 4, a den Betrag, der unter Kode 249 Ihrer Lohnkarte steht, und noch einmal den Teil des Betrages, der unter Kode 249 Ihrer Lohnkarte steht und sich auf die abgetretenen Optionen bezieht.

Diesen zusätzlichen Betrag müssen Sie jedoch nicht eintragen, wenn es sich um eine Übertragung von Optionen handelt, weil der Steuerpflichtige verstorben ist.

b) 1999 bis 2009

Erklären Sie hier den Betrag des Vorteils aus den ab dem 1.1.1999 bis zum 31.12.2009 als Arbeitnehmer erhaltenen Optionen auf Aktien oder Anteile, der 2010 steuerpflichtig wird:

- weil die Bedingungen des Gesetzes (vom 26.3.1999 über den belgischen Aktionsplan für Beschäftigung 1998 und sonstige Bestimmungen, insbesondere Artikel 43 § 6) nicht mehr erfüllt sind, oder
- weil die Optionen Bedingungen unterliegen, die dazu geführt haben, dass Sie 2010 einen bestimmten Vorteil erhalten haben, der größer ist als der steuerpflichtige Vorteil, der bei Zuteilung dieser Optionen pauschal festgelegt wurde (Artikel 43 § 8 desselben Gesetzes).

Dieser Betrag steht in der Regel unter Kode 248 Ihrer Lohnkarte des Jahres 2010.

Dies ist nicht zwangsläufig der Fall, wenn Sie 2010 Optionen auf Aktien oder Anteile abgetreten haben, für die Sie in Ihren Erklärungen der Steuerjahre 2000 bis 2010 einen Betrag eingetragen haben, der 7,5, 8, 8,5, 9, 9,5 oder 10 % des Wertes der zugrundeliegenden Aktien oder Anteile zum Zeitpunkt des Angebotes beträgt (siehe ebenfalls Rahmen 10 Ihrer Lohnkarte der Jahre 1999 bis 2009). In diesem Fall erklären Sie jetzt in Rubrik 4, b einen Betrag in Höhe desjenigen, der auf Ihren Lohnkarten für die Jahre 1999 bis 2009 für diese Optionen auf Aktien oder Anteile unter Buchstabe Ta (Jahre 1999 bis 2003) oder Kode 249 (Jahre 2004 bis 2009) stand.

Rubrik 4, b wird jedoch nicht ausgefüllt, wenn es sich um eine Übertragung von Optionen handelt, weil der Steuerpflichtige verstorben ist.

5

Im Voraus gezahltes Urlaubsgeld (nicht unter 13, b und 14, b erwähnt)

Als im Voraus gezahltes Urlaubsgeld gilt der Teil des Urlaubsgeldes, der im Laufe des Jahres erworben und dem Arbeitnehmer gezahlt wurde, in dem dieser seinen Arbeitgeber verlassen hat (d.h. der Teil des Urlaubsgeldes, der erst 2011 gezahlt worden wäre, wenn der Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber nicht 2010 verlassen hätte).

Das im Voraus gezahlte Urlaubsgeld steht auf Ihrer Lohnkarte unter Kode 251.

6 Nachzahlungen (die nicht unter 13, c und 14, c erwähnt sind)

Hier werden nur die Nachzahlungen von gewöhnlichen Entlohnungen, die getrennt steuerbar sind, eingetragen. Sie stehen auf Ihrer Lohnkarte unter Kode 252.

7 Abfindungsentschädigungen (die nicht unter 13, d und 14, d erwähnt sind)

Als Abfindungsentschädigungen gelten Entschädigungen, die, vertragsmäßig oder nicht, infolge Einstellung der Arbeitstätigkeit oder Auflösung des Arbeitsvertrages gezahlt werden. Diese Entschädigungen stehen auf Ihrer Lohnkarte unter Kode 253.

8 Wiedereingliederungsentschädigungen

Hier werden die Wiedereingliederungsentschädigungen eingetragen, die nach einer kollektiven Entlassung von einem in Umstrukturierung befindlichen Arbeitgeber an entlassene Arbeitnehmer, die sich in eine Beschäftigungszelle eingetragen haben, gezahlt wurden. Diese Entschädigungen stehen auf Karte 281.10 unter Kode 245.

9 Entlohnungen von Dezember 2010 (öffentliche Behörde)

Tragen Sie hier die Entlohnungen von Dezember ein, die 2010 und zum ersten Mal von einer öffentlichen Behörde oder einer Einrichtung des öffentlichen Sektors im selben Monat Dezember statt im Januar des nachfolgenden Jahres ausgezahlt wurden infolge eines Beschlusses dieser öffentlichen Behörde oder Einrichtung, Entlohnungen von Dezember im Dezember statt im Januar des darauf folgenden Jahres auszusahlen.

Diese Entlohnungen stehen auf Ihrer Lohnkarte 281.10 unter Kode 247.

10 Erstattung der Fahrtkosten vom Wohnsitz zum Arbeitsplatz

Diese Rubrik füllen alle Arbeitnehmer aus, die von Ihrem Arbeitgeber irgendeine Rückzahlung der Fahrtkosten vom Wohnsitz zum Arbeitsplatz, die auf Karte 281.10 unter Kode 254 stehen, erhalten haben.

a) Gesamtbetrag

Tragen Sie hier den Betrag ein, der auf Ihrer Lohnkarte unter Kode 254 steht.



Wenn Sie in Rubrik A, 10, b den Gesamtbetrag verschiedener steuerfreier Beträge erklären, müssen Sie das Detail der Berechnung dieses Gesamtbetrages zur Verfügung der Verwaltung halten.



Dieser Betrag wurde durch Ihren Arbeitgeber auf den Preis eines Zugabonnements erster Klasse für eine gleiche Distanz wie die, die mit dieser gemeinschaftlichen Beförderung zurückgelegt wurde, begrenzt.

b) Steuerbefreiung

Tragen Sie hier den Betrag der erhaltenen Entschädigungen ein, der steuerfrei ist (gegebenenfalls tragen Sie den steuerfreien Gesamtbetrag für jede Beförderungsmittelkategorie ein - siehe nachfolgende Erläuterungen).

▲ **Achtung:** Wenn Sie tatsächliche Werbungskosten nachweisen (siehe Rubrik A, 17) sind Sie zu keinerlei Steuerbefreiung berechtigt und dürfen Rubrik A, 10, b nicht ausfüllen!

Wenn Ihre Werbungskosten pauschal festgelegt werden (siehe Erläuterungen zu Rubrik A, 17), wird der in Rubrik A, 10, b zu erklärende Betrag wie folgt festgelegt:

1. Die in Rahmen 17, Rubrik a Ihrer Lohnkarte eingetragene und von Ihrem Arbeitgeber zugeteilte Entschädigung als Zahlung oder Erstattung der von Ihnen tatsächlich eingegangenen Kosten für Fahrten im Pendelverkehr, die Sie mit einem oder mehreren öffentlichen Beförderungsmitteln (Eisenbahn, Straßenbahn, Bus, U-Bahn) zurückgelegt haben, ist ganz steuerfrei.
2. Die in Rahmen 167 Rubrik b Ihrer Lohnkarte eingetragene und von Ihrem Arbeitgeber zugeteilte Entschädigung für Fahrten im Pendelverkehr, die Sie tatsächlich mit einer von Ihrem Arbeitgeber oder von einer Gruppe von Arbeitgebern organisierten gemeinschaftlichen Beförderung von Personalmitgliedern zurückgelegt haben, ist ebenfalls ganz steuerfrei.
3. Die in Rahmen 17, Rubrik c Ihrer Lohnkarte eingetragene und von Ihrem Arbeitgeber zugeteilte Entschädigung als Zahlung oder Erstattung der von Ihnen eingegangenen Kosten für Fahrten im Pendelverkehr, die Sie mit einem anderen als den unter 1. und 2. weiter oben beschriebenen Beförderungsmittel zurückgelegt haben, ist bis zu einem Höchstbetrag von 350 EUR steuerfrei.

▲ **Achtung:** Wenn der in Rahmen 17, Rubrik c Ihrer Lohnkarte stehende Betrag Entschädigungen für Fahrten im Pendelverkehr enthält, für die Sie entweder öffentliche Beförderungsmittel oder die von Ihrem Arbeitgeber oder von einer Gruppe von Arbeitgebern organisierte gemeinschaftliche Beförderung in Anspruch genommen haben, (den Ihr Arbeitgeber jedoch nicht auf Ihrer Lohnkarte in Rahmen 17, Rubrik a und/oder b erklärt hat, weil er nicht nachweisen konnte, dass die zuerkannten Entschädigungen zur Erstattung oder Zahlung von Fahrten im Pendelverkehr dienen, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt wurden oder ob sie eine organisierte gemeinschaftliche Beförderung betreffen), können Sie zu der oben aufgeführten maximalen Befreiung von 350 EUR folgende Zusatzbefreiungen beantragen:

- für Entschädigungen, die Ihnen als Zahlung oder Erstattung zugeteilt wurden für Fahrten im Pendelverkehr, die Sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt haben: den Gesamtbetrag dieser Entschädigungen,



Auskünfte zum Preis einer Zugwochenkarte erster Klasse erhalten Sie bei den Veranlagungsämtern oder der NGBE (Nationale Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen).

- für Entschädigungen von Fahrten im Pendelverkehr, die Sie mit einer von Ihrem Arbeitgeber oder von einer Gruppe von Arbeitgebern organisierten gemeinschaftlichen Beförderung von Personalmitgliedern zurückgelegt haben: den Preis (am 1.2.2010) einer Zugwochenkarte erster Klasse für die Strecke, die Sie mit diesem gemeinschaftlichen Beförderungsmittel zurückgelegt haben (einfache Hinfahrt), multipliziert mit der Anzahl Tage, an denen Sie diese Beförderungsmittel benutzt haben, geteilt durch fünf.

Wenn die organisierte gemeinschaftliche Beförderung mit einem Fahrzeug durchgeführt wurde, das Ihr Arbeitgeber Ihnen kostenlos oder unter günstigen Bedingungen zur Verfügung gestellt hat, ist der Vorteil, der sich aus der Nutzung dieses Fahrzeugs für Ihre Fahrten im Pendelverkehr ergibt, ganz steuerfrei, wenn dieses Fahrzeug für die organisierte gemeinschaftliche Beförderung verwendet wird. In einem solchen Fall kann der Vorteil, der sich auf die von Ihnen allein (bevor Ihre Arbeitskollegen zu- oder ausgestiegen sind) zurückgelegten Fahrten im Pendelverkehr bezieht, ebenfalls ganz von der Steuer befreit werden, allerdings nur unter den folgenden Bedingungen:

- Die gemeinschaftliche Beförderung wird von Ihrem Arbeitgeber (oder von einer Arbeitgebergruppe) organisiert.
- Sie sind von Ihrem Arbeitgeber (oder der Arbeitgebergruppe) als Fahrzeugführer bezeichnet worden.
- Eine klare Regelung sieht ausdrücklich vor, dass das Fahrzeug ausschließlich in beruflichem Rahmen verwendet werden darf.
- Das Fahrzeug wird ausschließlich zur gemeinschaftlichen Beförderung verwendet.

Falls Sie eine dieser zusätzlichen Befreiungen in Anspruch nehmen, halten Sie folgende Belege zur Verfügung der Verwaltung:

- eine Aufstellung der benutzten Beförderungsmittel mit dem Detail der Beträge der Steuerbefreiung(en), die Sie beantragen,
- die Belege zu den unternommenen Fahrten:
 - für öffentliche Verkehrsmittel: eine Bescheinigung der öffentlichen Verkehrsgesellschaft, Abonnements, Fahrkarten, Fahrscheine, usw.
 - für organisierte gemeinschaftliche Beförderungen: eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder der Verkehrsgesellschaft, Zahlungsnachweise usw.

11**Einmalige ergebnisgebundene Vorteile****a) gewöhnliche**

Tragen Sie hier den Gesamtbetrag der einmaligen ergebnisgebundenen Vorteile ein, die unter Kode 242 Ihrer Karte(n) 281.10 stehen.

b) Nachzahlungen

Tragen Sie hier den Gesamtbetrag der einmaligen ergebnisgebundenen Vorteile ein, die unter Kode 243 Ihrer Karte(n) 281.10 stehen.

c) Steuerbefreiung

Tragen Sie hier den von der Steuer befreiten Betrag der unter 11, a und b vermerkten Vorteile ein. Die Steuerbefreiung entspricht im Prinzip der Summe der in diesen Rubriken eingetragenen Beträgen mit einem Höchstbetrag von 2.314 EUR.

▲ Achtung: Wenn Sie in der Eigenschaft als Lohnempfänger oder als Unternehmensleiter einmalige ergebnisgebundene Vorteile bezogen haben, die Sie entsprechend in Rahmen IV, A, 11 (a und/oder b) bzw. XVI, 7, a eingetragen haben, können Sie den Höchstfreibetrag von 2.314 EUR - den Sie nur einmal in Anspruch nehmen können - nach eigenem Ermessen unter Rubrik A, 11, c in Rahmen IV und Rubrik 7, b in Rahmen XVI aufteilen.

12**Beteiligung des Arbeitgebers beim Kauf eines Privat-PC****a) Gesamtbetrag der Beteiligung**

Tragen Sie hier den Gesamtbetrag der Beteiligung Ihres(Ihrer) Arbeitgeber(s) in 2010 am Preis, den Sie beim Kauf eines Privat-PCs im Neuzustand mit eventuellen Peripheriegeräten, Internetanschluss und Internetabonnement gezahlt haben, ein. Diese Beteiligung steht auf Ihrer (Ihren) Karte(n) 281.10 unter Kode 240.

b) Steuerbefreiung

Die unter 12, a oben eingetragenen Beteiligungen können unter folgenden Bedingungen ganz oder teilweise von der Steuer befreit werden:

- Der Arbeitgeber, der Ihnen diese Beteiligung gewährt hat, darf zu keinem Zeitpunkt selbst Eigentümer des PCs usw. gewesen sein.
- Der in Rubrik A, 3 (Kode 1250-11 oder 2250-78) eingetragene Gesamtbetrag liegt nicht über 29.900 EUR.

Sind beide Bedingungen erfüllt, können Sie hier den von der Steuer befreiten Betrag der Beteiligung eintragen. Die Steuerbefreiung entspricht dem unter 12, a erwähnten Betrag, begrenzt auf 760 EUR.

▲ Achtung: Sie haben nur einmal pro Dreijahreszeitraum Anrecht auf eine Steuerbefreiung für den Kauf eines PCs und von Peripheriegeräten. Falls Sie für eines dieser Teile für Steuerjahr 2010 eine Steuerbefreiung erhalten haben, können Sie in Ihrer Erklärung zum Steuerjahr 2011 für diese Teile keine Steuerbefreiung beanspruchen.

13 Von Sportlern im Rahmen ihrer sportlichen Aktivitäten erhaltene Entlohnungen

Erklären Sie in Rubrik A, 13 nachstehende Entlohnungen, die Sie als Sportler im Rahmen Ihrer sportlichen Aktivitäten erhalten haben.

a) Gehälter, Löhne, usw.

Hier handelt es sich um Gehälter, Löhne, usw. gleicher Art wie in Rubrik A, 1 (siehe ebenfalls die Erläuterungen zu dieser Rubrik).

Hier zu erklärende Gehälter, Löhne usw. stehen auf der Lohnkarte 281.10 unter Kode 273.

b) Im Voraus gezahltes Urlaubsgeld

Hier handelt es sich um Urlaubsgeld gleicher Art wie in Rubrik A, 5 (siehe ebenfalls die Erläuterungen zu dieser Rubrik).

Hier zu erklärendes Urlaubsgeld steht auf den Lohnkarten 281.10 unter Kode 274.

c) Nachzahlungen

Hier handelt es sich um Nachzahlungen gleicher Art wie in Rubrik A, 6 (siehe ebenfalls die Erläuterungen zu dieser Rubrik).

Hier zu erklärende Nachzahlungen stehen auf der Lohnkarte 281.10 unter Kode 275.

d) Abfindungsentschädigungen

Hier handelt es sich um Abfindungsentschädigungen gleicher Art wie in Rubrik A, 7 (siehe ebenfalls die Erläuterungen zu dieser Rubrik).

Hier zu erklärende Abfindungsentschädigungen stehen auf der Lohnkarte 281.10 unter Kode 276.

14 Von Sportwettbewerbs-Schiedsrichtern bzw. von Ausbildern, Trainern oder Begleitern für ihre Aktivitäten zu Gunsten von Sportlern erhaltene Entlohnungen

Hier in Rubrik A, 14 werden nachstehende Entlohnungen erklärt, die bezogen wurden von:

- Sportwettbewerbs-Schiedsrichtern für ihre Schiedsrichterleistungen,
- Ausbildern, Trainern und Begleitern für ihre Ausbildungs-, Begleit- oder Unterstützungsaktivitäten für Sportler.

a) Gehälter, Löhne, usw.

Hier handelt es sich um Gehälter, Löhne, usw. gleicher Art wie in Rubrik A, 1 (siehe ebenfalls die Erläuterungen zu dieser Rubrik).

Hier zu erklärende Gehälter, Löhne, usw. stehen auf der Lohnkarte 281.10 unter Kode 277.

b) Im Voraus gezahltes Urlaubsgeld

Hier handelt es sich um Urlaubsgeld gleicher Art wie in Rubrik A, 5 (siehe ebenfalls die Erläuterungen zu dieser Rubrik).

Hier zu erklärendes Urlaubsgeld steht auf den Lohnkarten 281.10 unter Kode 278.

c) Nachzahlungen

Hier handelt es sich um Nachzahlungen gleicher Art wie in Rubrik A, 6 (siehe ebenfalls die Erläuterungen zu dieser Rubrik).

Hier zu erklärende Nachzahlungen stehen auf der Lohnkarte 281.10 unter Kode 279.

d) Abfindungsentschädigungen

Hier handelt es sich um Abfindungsentschädigungen gleicher Art wie in Rubrik A, 7 (siehe Erläuterungen zu dieser Rubrik).

Hier zu erklärende Abfindungsentschädigungen stehen auf den Lohnkarten 281.10 unter Kode 280.

15 Pauschalbetrag für lange Fahrten

Wenn die Entfernung zwischen Ihrem Arbeitsplatz und Ihrem Wohnsitz am 1.1.2011 mindestens 75 km betrug und wenn Sie Rubrik A, 17 (andere Werbungskosten) nicht ausfüllen, tragen Sie den zusätzlichen Pauschalbetrag, auf den Sie Anrecht haben, in diese Rubrik ein (siehe nachstehende Tabelle).

Entfernung zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz	Zusätzlicher Pauschalbetrag
75 km bis 100 km	75 EUR
101 km bis 125 km	125 EUR
mehr als 125 km	175 EUR

16

Nichteinbehaltene persönliche Sozialbeiträge

Diese Rubrik betrifft ausschließlich Personen, die in Durchführung der Sozialgesetzgebung persönliche Beiträge, die nicht von den Entlohnungen einbehalten wurden, gezahlt haben.

Es handelt sich hier vor allem um mithelfende Familienmitglieder von Selbstständigen (siehe auch Rubrik M) und um Personen, die wegen mangelnder (oder unzureichender) Einkünfte im Rahmen der so genannten "weiterführenden Krankenversicherung", ihrer Krankenkasse Beiträge gezahlt haben.

Hier können Sie ebenfalls die Summe der Beiträge eintragen, die Sie (als Arbeitnehmer) Ihrer Krankenkasse 2010 im Rahmen der finanziellen Verantwortung der Krankenkassen gezahlt haben.

▲ Sollen dagegen nicht erklärt werden:

- Beiträge zur freien oder zusätzlichen Versicherung, die Sie Ihrer Krankenkasse gezahlt haben (um in den Genuss gewisser Sonderleistungen zu kommen wie Krankentransport, Luftkuraufenthalte, Familienhilfe, usw.),
- Beiträge oder Prämien, die Sie Ihrer Krankenkasse (oder einer Versicherungsgesellschaft) für so genannte "Krankenhausversicherungen" gezahlt haben.

17

Sonstige Werbungskosten

Füllen Sie diese Rubrik nur aus, wenn Sie belegen können, dass Ihre Werbungskosten den gesetzlichen Pauschalbetrag übersteigen.

Dieser Pauschalbetrag wird anhand des Gesamtbetrages der in Rubrik A, 3 bis A, 10, a, A, 11, a und b, A, 12, a, A, 13 und A, 14 eingetragenen Einkünfte berechnet, vermindert um die in Rubrik A, 10, b, A, 11, c, A, 12, b und A, 16 erklärten Beträge und beläuft sich auf:

- 28,7 % des ersten Teilbetrages von 5.190 EUR,
- 10 % des Teilbetrags von 5.190 EUR bis 10.310 EUR;
- 5 % des Teilbetrags von 10.310 EUR bis 17.170 EUR;
- 3 % des Teilbetrags, der 17.170 EUR überschreitet,

ohne dass der Gesamtbetrag jedoch 3.590 EUR überschreiten darf (dieser Höchstbetrag wird bei einem Einkommen von 58.685,50 EUR erreicht).

Ggf. wird das erzielte Ergebnis noch um den Pauschalbetrag für lange Fahrten erhöht.



Falls diese Beiträge von Ihren Entlohnungen einbehalten wurden, müssen Sie sie nicht mehr eintragen!



Falls Sie Rubrik A, 17 ausfüllen, wird empfohlen, diese Werbungskosten in einer Anlage ausführlich aufzulisten.

B.
Arbeitslosengeld

1
Arbeitslosengeld ohne Alterszulage

a) gewöhnliches Arbeitslosengeld (gesetzlich oder zusätzlich)

Hier wird das Arbeitslosengeld, das auf Karte 281.13 unter Kode 260 steht, eingetragen, sowie sämtliche von Sozialfonds, Existenzsicherheitsfonds, Gewerkschaften, Arbeitgeber, öffentlichen Behörden (besonders ausländische) usw. gezahlte Entschädigungen, die die Beschaffenheit von Arbeitslosengeld haben und nicht auf einer Karte 281.13 stehen.

b) zusätzliches Arbeitslosengeld von Dezember 2010 (öffentliche Behörde)

Tragen Sie hier das zusätzliche Arbeitslosengeld von Dezember ein, das 2010 und zum ersten Mal von einer öffentlichen Behörde oder einer Einrichtung des öffentlichen Sektors im selben Monat Dezember statt im Januar des nachfolgenden Jahres ausgezahlt wurde infolge eines Beschlusses dieser öffentlichen Behörde oder Einrichtung, Gelder von Dezember im Dezember statt im Januar des darauf folgenden Jahres auszuzahlen.

Dieses Arbeitslosengeld steht auf der Karte 281.13 unter Kode 304.

c) Nachzahlungen

Die in diese Rubrik einzutragenden getrennt steuerbaren Nachzahlungen sind insbesondere die, die auf der Karte 281.13 unter Kode 261 stehen.

2
Arbeitslosengeld mit Alterszulage

a) gewöhnliches gesetzliches Arbeitslosengeld

Hier tragen Sie das Arbeitslosengeld ein, das Sie 2010 als älterer Arbeitsloser (50 Jahre oder älter) erhalten haben und das eine Alterszulage enthält.

Auf der Karte 281.13 steht dieses Arbeitslosengeld unter Kode 264.

b) Nachzahlungen

Die in diese Rubrik einzutragenden getrennt steuerbaren Nachzahlungen stehen auf der Karte 281.13 unter Kode 265.

C.
**Gesetzliche
 Entschädigungen
 bei Krankheit oder
 Invalidität**

1
Gewöhnliche Entschädigungen

Hier sind nur die Entschädigungen betroffen, die Sie in Ausführung der (belgischen oder ausländischen) Gesetzgebung über Kranken- oder Invaliditätsversicherung bezogen haben (die Ihnen in Ausführung der belgischen Gesetzgebung gezahlten Entschädigungen sind nur die, die auf einer Karte 281.12 unter Kode 266 stehen).

2
**Entschädigungen von Dezember 2010 (öffentliche
 Behörde)**

Tragen Sie hier die gesetzlichen Entschädigungen von Dezember ein, die 2010 und zum ersten Mal von einer öffentlichen Behörde oder einer Einrichtung des öffentlichen Sektors im selben Monat Dezember statt im Januar des nachfolgenden Jahres ausgezahlt wurden infolge eines Beschlusses dieser öffentlichen Behörde oder Einrichtung, Entschädigungen von Dezember im Dezember statt im Januar des darauf folgenden Jahres auszus zahlen.

Diese Entschädigungen stehen auf der Karte 281.12 unter Kode 303.

3)
Nachzahlungen

Getrennt steuerbare Nachzahlungen der unter 1 erwähnten belgischen Entschädigungen sind nur die, die auf einer Karte 281.12 unter Kode 268 stehen.

D.
Ersatzeinkünfte

In Rahmen IV, Rubrik D, werden alle Zulagen oder Entschädigungen eingetragen, die einen zeitweiligen Lohn-, Gewinn- oder Profitausfall ausgleichen, mit Ausnahme von Arbeitslosengeldern (Rubrik B), gesetzlicher Entschädigungen bei Krankheit oder Invalidität (Rubrik C) und Frühpensionen (Rubrik E), ungeachtet der Tatsache, dass sie diese als Arbeitnehmer, als Unternehmensleiter oder Selbstständiger bezogen haben.

1
**Von einem ehemaligen Arbeitgeber aufgrund eines
 KAA oder eines individuellen Abkommens gezahlte
 zusätzliche Entschädigungen**

Hier geht es um Zusatzentschädigungen, die von einem ehemaligen Arbeitgeber gezahlt wurden:

- zusätzlich zu einer Frühpension an einen ehemaligen Arbeitnehmer, der das Alter von 50 Jahren erreicht hat,
- an einen ehemaligen Arbeitnehmer, der das Alter von 50 Jahren erreicht hat und als Vollarbeitsloser Arbeitslosengeld empfängt oder hätte empfangen können, wenn er keine Arbeit aufgenommen hätte, sofern diese Entschädigungen nicht in Ausführung eines sektoriellen Abkommens gezahlt

wurden, das vor dem 30.9.2005 abgeschlossen wurde oder das ein solches Abkommen ohne Unterbrechung verlängert.

a) mit einer Klausel der Zahlungsverfortsetzung bei Arbeitswiederaufnahme

Hier tragen Sie die oben bezeichneten Entschädigungen ein, die Ihnen von einem ehemaligen Arbeitgeber in Ausführung eines kollektiven Arbeitsabkommens oder eines individuellen Abkommens gezahlt wurden, das vorsieht, dass der ehemalige Arbeitgeber die Zahlung dieser Entschädigungen nach einer Arbeitswiederaufnahme fortsetzen muss.

Vermerken Sie:

- unter 1.: gewöhnliche Entschädigungen,
- unter 2.: Entschädigungen von Dezember, die 2010 und zum ersten Mal von einer öffentlichen Behörde oder einer Einrichtung des öffentlichen Sektors im selben Monat Dezember statt im Januar des nachfolgenden Jahres ausbezahlt wurden infolge eines Beschlusses dieser öffentlichen Behörde oder Einrichtung, Entschädigungen von Dezember im Dezember statt im Januar des darauf folgenden Jahres ausbezahlen.
- unter 3.: getrennt steuerbare Nachzahlungen.

Diese Entschädigungen stehen auf der Karte 281.18, die von Ihrem ehemaligen Arbeitgeber ausgestellt wurde, jeweils unter Kode 292, 300 und 293.

▲ Wichtige Bemerkung!

Falls Sie Rubrik D, 1, a (1. und/oder 2.) ausgefüllt haben und nach Ihrer Kündigung seitens Ihres ehemaligen Arbeitgebers wieder eine neue Beschäftigung bei einem neuen Arbeitgeber oder als Selbstständiger aufgenommen haben, vergessen Sie bitte nicht, ebenfalls in dem Rahmen, wo Sie das Einkommen aus dieser neuen Tätigkeit eintragen müssen, die besondere Rubrik, in der Sie aufgefördert werden, den Lohn aus der Arbeitswiederaufnahme oder das Einkommen aus der neuen selbstständigen Tätigkeit getrennt zu vermerken, auszufüllen (z.B. Rahmen IV, K falls Sie die Arbeit bei einem neuen Arbeitgeber wiederaufgenommen haben, Rahmen XVI, 14 falls Sie die Arbeit als Unternehmensleiter wiederaufgenommen haben, Rahmen XVIII, 16 falls Sie die Arbeit als Freiberufler wiederaufgenommen haben, usw.).

b) ohne Klausel der Zahlungsverfortsetzung bei Arbeitswiederaufnahme

Hier tragen Sie die oben unter 1 erwähnten Entschädigungen ein, die Ihnen von einem ehemaligen Arbeitgeber in Ausführung eines kollektiven Arbeitsabkommens gezahlt wurden oder in Ausführung eines individuellen Abkommens, das nicht vorsieht, dass der ehemalige Arbeitgeber die Zahlung nach einer Arbeitswiederaufnahme fortsetzen muss.

Vermerken Sie:

- unter 1.: gewöhnliche Entschädigungen,
- unter 2.: Entschädigungen von Dezember, die 2010 und zum ersten Mal von einer öffentlichen Behörde oder einer Einrichtung des öffentlichen Sektors im selben Monat Dezember statt im Januar des nachfolgenden Jahres ausgezahlt wurden infolge eines Beschlusses dieser öffentlichen Behörde oder Einrichtung, Entschädigungen von Dezember im Dezember statt im Januar des darauf folgenden Jahres auszuzahlen.
- unter 3.: getrennt steuerbare Nachzahlungen.

Diese Entschädigungen stehen auf der Karte 281.18, die von Ihrem ehemaligen Arbeitgeber ausgestellt wurde, jeweils unter Kode 294, 301 und 295.

Falls Sie b, 1., 2. und/oder 3. ausgefüllt haben, müssen Sie ebenfalls darunter auf die Frage antworten (indem Sie das entsprechende Feld ankreuzen), ob Sie nach Ihrer Entlassung durch Ihren ehemaligen Arbeitgeber, allerdings vor dem 1.1.2011, die Arbeit bei einem anderen Arbeitgeber oder als Selbstständiger wieder aufgenommen haben.

2

Zusätzliche Entschädigungen bei Krankheit oder Invalidität

Es handelt sich hier um die Entschädigungen, die Sie bei zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Invalidität zusätzlich zu den in Rubrik C, 1 eingetragenen gesetzlichen Entschädigungen bezogen haben. Diese zusätzlichen Entschädigungen stehen auf den Individualkarten (281.14 und 281.18) unter Kode 269.

3

Entschädigungen (gesetzliche oder zusätzliche) bei Berufskrankheit oder Arbeitsunfall

Hier erklären Sie sowohl die gesetzlichen als auch die zusätzlichen Entschädigungen, die Sie wegen einer auf eine Berufskrankheit oder auf einen Arbeitsunfall zurückzuführenden zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit bezogen haben. Diese Entschädigungen stehen auf den Individualkarten (281.14 und 281.18) unter Kode 270.

4

Sonstige

Hier werden alle steuerpflichtigen Entschädigungen eingetragen, die einen zeitweiligen Lohn-, Gewinn- oder Profitausfall ausgleichen, aber weder Frührenten, Arbeitslosengelder oder Entschädigungen sind, die aus Krankheits-, Invaliditäts-, Berufskrankheits- oder Arbeitsunfallsgründen gezahlt werden, noch in Rubrik 1 bezeichnete Zusatzentschädigungen, die von einem ehemaligen Arbeitgeber gezahlt wurden und nicht getrennt steuerbar sind entweder als Entschädigungen von Dezember,

die 2010 und zum ersten Mal von einer öffentlichen Behörde oder einer Einrichtung des öffentlichen Sektors im selben Monat Dezember statt im Januar des nachfolgenden Jahres ausgezahlt wurden (siehe Rubrik 5), oder als Nachzahlungen (siehe Rubrik 6).

Diese Entschädigungen stehen auf den Individualkarten (281.10 und 281.18) unter Kode 271.

Hier tragen Sie ebenfalls die im ersten Absatz erwähnten Entschädigungen ein, die nicht auf einer Individualkarte stehen, d.h.:

- diejenigen, die Ihnen von einem Dritten oder im Namen eines haftenden Dritten gezahlt wurden, der einen Verkehrsunfall verschuldet hat, in dem Sie Opfer waren,
- diejenigen, die Ihnen von einem Sozialfonds, einem Existenzsicherheitsfonds oder einer Gewerkschaft gezahlt wurden.

5 unter 2 bis 4 erwähnte Entschädigungen von Dezember 2010 (öffentliche Behörde)

Tragen Sie hier die in Rubrik 2 bezeichneten Zusatzentschädigungen bei Krankheit oder Invalidität, die in Rubrik 3 bezeichneten Entschädigungen bei Berufskrankheit oder Invalidität oder die sonstigen in Rubrik 4 bezeichneten Entschädigungen ein, die sich auf Dezember beziehen und 2010 und zum ersten Mal von einer öffentlichen Behörde oder einer Einrichtung des öffentlichen Sektors im selben Monat Dezember statt im Januar des nachfolgenden Jahres ausgezahlt wurden infolge eines Beschlusses dieser öffentlichen Behörde oder Einrichtung, Entschädigungen von Dezember im Dezember statt im Januar des darauf folgenden Jahres auszusahlen.

Diese Entschädigungen stehen auf den Individualkarten (281.14 und 281.18) unter Kode 302.

6 Nachzahlungen von unter 2 bis 4 erwähnten Entschädigungen

Die unter 6 einzutragenden, getrennt steuerbaren Nachzahlungen von Entschädigungen sind u.a. Nachzahlungen, die auf den Individualkarten 281.14 und 281.18 unter Kode 272 stehen.

E. Frühpensionen

1**Gesetzliches Arbeitslosengeld**

Hier tragen Sie gesetzliche Arbeitslosengelder ein, die Ihnen 2010 im Rahmen einer Frühpensionsregelung gezahlt oder zuerkannt wurden.

Tragen Sie gewöhnliche Zulagen unter a ein und getrennt steuerbare Nachzahlungen unter b. Auf der Individualkarte 281.17 stehen sie unter Kode 281 bzw. Kode 282.

2**Zusatzentschädigungen**

Hier werden Zusatzentschädigungen eingetragen, die Ihnen 2010 in Ausführung eines kollektiven Arbeitsabkommens im Rahmen einer Frühpensionsregelung gezahlt oder zuerkannt wurden.

Vermerken Sie:

- unter a: gewöhnliche Entschädigungen,
- unter b: Entschädigungen von Dezember, die 2010 und zum ersten Mal von einer öffentlichen Behörde oder einer Einrichtung des öffentlichen Sektors im selben Monat Dezember statt im Januar des nachfolgenden Jahres ausgezahlt wurden infolge eines Beschlusses dieser öffentlichen Behörde oder Einrichtung, Entschädigungen von Dezember im Dezember statt im Januar des darauf folgenden Jahres auszuführen,
- unter c: getrennt steuerbare Nachzahlungen.

Diese Entschädigungen stehen auf der Individualkarte 281.17 stehen unter Kode 235, 305 bzw. 236.

▲ Wichtige Bemerkung!

Sollten Sie Rubrik E, 2 (a, b und/oder c) ausgefüllt haben und nach der Kündigung durch Ihren ehemaligen Arbeitgeber wieder eine neue Beschäftigung bei einem neuen Arbeitgeber oder als Selbstständiger aufgenommen haben, vergessen Sie bitte nicht, ebenfalls in dem Rahmen, in dem Sie das Einkommen aus dieser neuen Tätigkeit eintragen müssen, die besondere Rubrik auszufüllen, in der Sie aufgefordert werden, den Lohn aus der Arbeitswiederaufnahme oder das Einkommen aus der neuen selbstständigen Tätigkeit getrennt einzutragen, (z.B. Rahmen IV, K, wenn Sie danach bei einem neuen Arbeitgeber gearbeitet haben, Rahmen XVI, 14, wenn Sie danach als Unternehmensleiter gearbeitet haben, Rahmen XVIII, 16, wenn Sie danach als Freiberufler gearbeitet haben, usw.).

F. Abzüge für ergänzende Pensionen

1**Gewöhnliche Beiträge und Prämien**

Es handelt sich hier um:

- persönliche Beiträge zur Alters- und Todesfallzusatzversicherung zur Bildung einer Rente oder eines Kapitals zu Lebzeiten oder im Todesfall,
- persönliche Beiträge und Prämien zur Bildung einer ergänzenden Pension wie im Gesetz vom 28.4.2003 über

die ergänzenden Pensionen und das Steuersystem für diese Pensionen und bestimmte Zusatzleistungen im Bereich der sozialen Sicherheit erwähnt.

die von Ihren Entlohnungen einbehalten und von Ihrem Arbeitgeber gezahlt wurden.

Diese Beiträge und Prämien stehen auf den Individualkarten unter Kode 285.

2 Beiträge und Prämien zur persönlichen Weiterführung

Hier können persönliche Beiträge und Prämien eingetragen werden, die Ihr Arbeitgeber, der sie von Ihren Entlohnungen abgehalten hat, zur persönlichen Weiterführung einer Pensionsvereinbarung gezahlt hat, die in Artikel 33 des Gesetzes erwähnt ist, von dem in den Erläuterungen zu Rubrik F, 1 die Rede ist.

Diese Beiträge und Prämien dürfen 2.080 EUR nicht übersteigen. Dieser Betrag wird gegebenenfalls im Verhältnis zur Anzahl Tage vermindert, während derer Sie 2010 einer in vorerwähntem Gesetz erwähnten Pensionsregelung angeschlossen waren.

Die hier erwähnten Beiträge und Prämien stehen auf den Individualkarten unter Kode 283.

G.
Überstunden, die
Anrecht auf eine
Lohnzulage geben

1 Gesamtanzahl tatsächlich geleisteter Überstunden

Tragen Sie hier die Gesamtanzahl tatsächlich geleisteter Überstunden ein, die auf Ihrer Lohnkarte unter Kode 246 stehen.

2 Berechnungsgrundlage der Lohnzulage für Überstunden, die Anrecht geben auf eine Steuerermäßigung

a) von 66,81 %

Tragen Sie hier die Berechnungsgrundlage der Lohnzulage für die in Rubrik G, 1 erklärten Überstunden ein, die für die Steuerermäßigung von 66,81 % in Frage kommen. Diese Berechnungsgrundlage steht auf Ihrer Lohnkarte unter Kode 233.

b) von 57,75 %

Tragen Sie hier die Berechnungsgrundlage der Lohnzulage für die in Rubrik G, 1 erklärten Überstunden ein, die für die Steuerermäßigung von 57,75 % in Frage kommen. Diese Berechnungsgrundlage steht auf Ihrer Lohnkarte unter Kode 234.

**H.
Berufssteuervor-
abzug**

Hier wird der anrechenbare Berufssteuervorabzug eingetragen, der sich auf berufliche Einkünfte bezieht, die in Rubrik A bis E eingetragen wurden. Mit Ausnahme des Berufssteuervorabzugs des in Rahmen IV, A, 1, b, 1. einzutragenden Urlaubsgeldes, steht der Berufssteuervorabzug auf den verschiedenen Karten unter Kode 286.

**I.
Abzüge für
Sonderbeitrag zur
sozialen Sicherheit**

Es handelt sich hier um den Sonderbeitrag zur sozialen Sicherheit, der auf Ihre Entlohnungen einbehalten wurde. Dieser Beitrag steht auf Ihrer Karte unter Kode 287.

**J.
Personal des
öffentlichen
Sektors ohne
Arbeitsvertrag**

Diese Rubrik ist ausschließlich für Personalmitglieder des öffentlichen Sektors bestimmt, die ihren Dienst nicht aufgrund eines Arbeitsvertrages verrichten. Falls das Feld unter Kode 290 auf Ihrer Lohnkarte angekreuzt ist, müssen Sie dieses Feld hier ebenfalls ankreuzen.

**K.
Löhne aus
Arbeitswieder-
aufnahme**

Sollten Sie in Rubrik D, 1, a (1., 2. und/oder 3.) und/oder in Rubrik E, 2 (a, b und/oder c) Zusatzentschädigungen eingetragen haben und nach der Kündigung durch Ihren ehemaligen Arbeitgeber die Arbeit bei einem oder mehreren neuen Arbeitgebern aufgenommen haben, müssen Sie hier ebenfalls den Gesamtbetrag der Löhne eintragen, die Ihnen von diesen neuen Arbeitgebern gezahlt wurden und die Sie in den Rubriken A, 1, A, 4, A, 10, a und A, 12, a eingetragen haben, gemindert um die in Rubrik A, 10, b und A, 12, b beantragte Steuerbefreiung, die sich auf die in Rubrik A, 10, a und A, 12, a erklärten Beträge, die diese neuen Arbeitgeber gezahlt haben, bezieht.

**L.
Mobiliensteuervor-
abzug auf unter
A,1 oder A, 6
angegebenen
Einkünften aus
Urheberrechten,
ähnlichen Rechten,
gesetzlichen
Lizenzen und
Zwangslizenzen**

Hier können Sie den anrechenbaren Betrag des (zum Satz von 15 %) einbehaltenen Mobiliensteuervorabzugs auf Einkünfte aus der Abtretung oder Überlassung von Urheberrechten, ähnlichen Rechten, gesetzlichen Lizenzen oder Zwangslizenzen im Sinne des Gesetzes vom 30.06.1994 über das Urheberrecht und ähnliche Rechte oder entsprechender Bestimmungen ausländischen Rechts eintragen, wobei diese Einkünfte als Arbeitnehmerentlohnungen betrachtet werden müssen und Sie diese für ihren Bruttobetrag (also einschließlich Mobiliensteuervorabzug) in Rahmen IV, A, 1 und/oder A, 6 erklärt haben.

■ Halten Sie den Beweis der Einbehaltung des Mobiliensteuervorabzugs zur Verfügung der Verwaltung.

▲ Achtung: Einkünfte aus der Abtretung oder Überlassung solcher Rechte gelten bis zu einem Bruttobetrag von 51.920 EUR nicht als Entlohnungen sondern als Einkünfte aus Kapitalien und beweglichen Gütern (siehe auch Erläuterungen zu Teil 2, Rahmen XIV, D). Der zu diesem

ersten Teilbetrag der Einkünfte gehörende Mobiliensteuervorabzug darf ebenfalls nicht hier eingetragen werden.

**M.
Mithelfende
Familienmitglieder
von
Selbstständigen**

■ Vergessen Sie nicht, die in Rahmen IV, M gefragten Auskünfte auf der letzten Seite der Erklärung - Teil 1 - mitzuteilen!

Diese Rubrik betrifft mithelfende Familienmitglieder von Selbstständigen, die Einkünfte erklären, die keiner gesetzlichen oder vorschriftsmäßigen Pensionsregelung für Arbeiter, Angestellte, Personalangehörige öffentlicher Verwaltungen oder Einrichtungen unterliegen.

**N.
Einkünfte oder
Kosten
ausländischen
Ursprungs**

■ Vergessen Sie nicht, die in Rahmen IV, N gefragten Auskünfte auf der letzten Seite der Erklärung - Teil 1 - mitzuteilen!

Hier tragen Sie alle Einkünfte und Kosten ein, die Sie in Rahmen IV, Rubrik A bis E erklärt haben, die aber ausländischen Ursprungs sind.

Dies betrifft insbesondere die von einem ausländischen Arbeitgeber oder einer ausländischen Einrichtung gezahlten Einkünfte (z.B. eine Einrichtung, die Zulagen im Rahmen der sozialen Sicherheit gewährt), gleich wo sich Ihr Arbeitsort befindet; ebenfalls betroffen sind die von einem belgischen Arbeitgeber oder einer belgischen Einrichtung gezahlten Einkünfte für eine berufliche Tätigkeit, die Sie im Ausland ausgeübt haben.

Hier (in Rubrik N, 2) werden ebenfalls die von internationalen Organisationen gezahlten Einkünfte eingetragen, die unter Progressionsvorbehalt gemäß internationalen Verträgen oder Abkommen steuerfrei sind, sowie die diesbezüglichen Kosten, die Sie in Rahmen IV, A bis E erklärt haben. Tragen Sie in die Rubrik "Land" den Namen der internationalen Organisation ein, die die Einkünfte gezahlt hat.

▲ **Achtung:** Wenn Sie der Auffassung sind, dass Sie für in Rubrik N vermerkte Einkünfte (oder für einige unter ihnen) eine Steuerbefreiung (gemäß einem internationalen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder einem anderen internationalen Vertrag oder Abkommen) oder eine Ermäßigung der Steuer auf die Hälfte beanspruchen können, wird empfohlen, der Erklärung einen begründeten Antrag beizulegen sowie den Nachweis, dass die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind.

Pensionen

Vorbemerkung

Die meisten in diesen Rahmen einzutragenden Beträge stehen auf Individualkarten, die Ihnen zur Ausfüllung Ihrer Erklärung zugesandt wurden.

Auf diesen Karten steht vor jedem zu erklärenden Betrag ein dreistelliger Kode (z.B. 211). Damit diese Beträge ohne Irrtum übertragen werden können, sind die Kodes im Vorbereitungsdokument zur Erklärung in Rot gedruckt. Die auf den Karten unter bestimmten Kodes verzeichneten Beträge werden daher einfach unter die gleichen Kodes in das Vorbereitungsdokument zur Erklärung übertragen. Dies gilt jedoch nicht für die auf Karte 281.16 eingetragenen gesetzlichen Entschädigungen wegen dauernder Unfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit (siehe diesbezüglich die nachfolgenden Bemerkungen zu Rubrik A, 2 und die Erläuterung zu Rubrik A, 2, c, 2.). Lassen Sie sich nicht dadurch beirren, dass auf dem Vorbereitungsdokument zur Steuererklärung bestimmte rot gedruckte Kodes zwischen Klammern stehen oder eine schwarze Ziffer (1 oder 2) vorangestellt ist und ein Bindestrich und ebenfalls eine in Schwarz gedruckte Kontrollzahl oder Check digit (aus zwei Ziffern bestehend) nachgestellt sind (z.B. 1212-49). Diese schwarzen Ziffern berücksichtigen Sie erst beim Übertragen der Angaben vom Vorbereitungsdokument in die Erklärung, in die Sie die vollständigen Kodes (bestehend aus sechs Ziffern) mit dunkelblauem oder schwarzem Kugelschreiber eintragen (z.B. 1212-49).

In Rahmen V, A werden auch die Pensionen ausländischer Herkunft und von ehemaligen Mitgliedern des Europäischen Parlaments oder von deren Rechtsnachfolgern bezogene Pensionen, die mit einer EU-Steuer belegt wurden, eingetragen. Sie werden danach in Rahmen V, C detailliert.

A. Pensionen (mit Ausnahme von Frühpensionen)

In Rahmen V werden unter A alle (zur Steuer der natürlichen Personen) steuerpflichtigen Pensionen, Renten usw. eingetragen, ohne Rücksicht auf die von Ihnen jetzt noch oder früher ausgeübte Berufstätigkeit.

Hier werden daher die steuerpflichtigen Pensionen, Renten usw. eingetragen, die sowohl Arbeitnehmer als auch Unternehmensleiter oder Selbstständige, gleich ob sie noch berufstätig sind oder nicht, bezogen haben.

Alle steuerpflichtigen Berufseinkünfte aus dem Pensionssparen werden ebenfalls in Rahmen V, A (Rubrik 3) erklärt.

Sparguthaben, Kapitalien und Rückkaufswerte, die der Steuer (von 33 %, 16,5 % und/oder 10 %) auf das Anlagesparen unterliegen, müssen nicht erklärt werden (diese Einkünfte stehen nicht auf Individualkarten mit Kodes).

1

Andere als unter 2. und 3. bezeichnete Pensionen

In Rahmen V, A, 1 werden alle steuerpflichtigen Pensionen, Renten und als solche geltenden Kapitalien, Rückkaufswerte usw. eingetragen, ausgenommen die gesetzlichen Entschädigungen wegen dauernder Unfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit (siehe nachfolgende Rubrik 2) und die Einkünfte aus dem Pensionssparen (siehe nachfolgende Rubrik 3).

a) Gesetzliche Pensionen, die ab dem gesetzlichen Rentenalter gezahlt werden

Erklären Sie hier die 2010 ab dem gesetzlichen Rentenalter erhaltenen gesetzlichen Pensionen mit Ausnahme von Hinterbliebenenpensionen. Diese Pensionen stehen auf der Pensionskarte (281.11) unter Kode 228.

c) Nachzahlungen von unter a bezeichneten gesetzlichen Pensionen

Hier müssen Sie getrennt steuerbare und 2010 erhaltene Nachzahlungen von unter 1, a bezeichneten gesetzlichen Pensionen eintragen. Diese Nachzahlungen stehen auf der Pensionskarte (281.11) unter Kode 230.

d) Hinterbliebenenpensionen

Tragen Sie hier die Hinterbliebenenpensionen ein, die Ihnen 2010 gezahlt oder zuerkannt wurden. Sie stehen auf der Pensionskarte (281.11) unter Kode 229.

e) Nachzahlungen von Hinterbliebenenpensionen

Hier müssen Sie getrennt steuerbare und 2010 erhaltene Nachzahlungen von Hinterbliebenenpensionen eintragen. Diese Nachzahlungen stehen auf der Pensionskarte (281.11) unter Kode 231.

f) Andere Pensionen, Renten (mit Ausnahme von Umwandlungsrenten) und als solche geltende Kapitalien, Rückkaufswerte usw., die global steuerpflichtig sind

Hier werden Pensionen, Renten usw. eingetragen, die nicht in Rubrik 1, a, 1, d 1, j erwähnt sind (insbesondere vor dem gesetzlichen Rentenalter erhaltene gesetzliche Ruhestandspensionen und nicht in Rubrik 2 erwähnte Renten und Entschädigungen, die einen endgültigen Ausfall beruflicher Einkünfte ausgleichen) sowie Kapitalien und Rückkaufswerte individueller Lebensversicherungen, Gruppenversicherungen usw., die global und auf einmal steuerbar sind. Diese Einkünfte stehen auf den Individualkarten (281.11 und 281.14) unter Kode 211.

h) Nachzahlungen von unter f erwähnten Pensionen, Renten usw.

Getrennt steuerbare Nachzahlungen von unter f erwähnten Pensionen, Renten usw. werden hier erklärt. Sie stehen auf den Individualkarten (281.11 und 281.14) unter Kode 212.

i) Kapitalien und Rückkaufswerte, getrennt steuerbar zum Satz von:

1. 33 %

Hier tragen Sie nur die als Renten oder Pensionen geltenden Kapitalien und Rückkaufswerte ein, die Ihnen 2010 gezahlt oder zugeteilt wurden und die auf Ihrer Pensionskarte (281.11) unter Kode 213 stehen.

2. 16,5 %

a) kapitalisierter Wert von ab dem gesetzlichen Rentenalter gezahlten gesetzlichen Pensionen

Hier tragen Sie nur den kapitalisierten Wert eines Teils der gesetzlichen Ruhestandspension ein, die Sie 2010 ab dem gesetzlichen Rentenalter erhalten haben und die auf Ihrer Pensionskarte (281.11) unter Kode 232 steht.

b) kapitalisierter Wert von Hinterbliebenenpensionen

Hier tragen Sie nur den kapitalisierten Wert eines Teils der gesetzlichen Hinterbliebenenpension ein, die Sie 2010 erhalten haben und die auf Ihrer Pensionskarte (281.11) unter Kode 237 steht.

c) sonstige

Hier tragen Sie nur die als Renten oder Pensionen geltenden Kapitalien und Rückkaufswerte ein, die Ihnen 2010 gezahlt oder zugeteilt wurden und die auf Ihrer Pensionskarte (281.11) unter Kode 214 stehen.

3. 10 %

Hier tragen Sie nur die als Renten oder Pensionen geltenden Kapitalien und Rückkaufswerte ein, die Ihnen 2010 gezahlt oder zugeteilt wurden und die auf Ihrer Pensionskarte (281.11) unter Kode 215 stehen.

j) Gezahlte oder zugeteilte Umwandlungsrenten von Kapitalien und Rückkaufswerten:

Hier tragen Sie (nicht in Rubrik 2, c erwähnte) Umwandlungsrenten von als Renten oder Pensionen geltenden Kapitalien oder von Rückkaufswerten ein, die nicht der Steuer auf das Anlagesparen unterworfen wurden, die nicht auf einmal (global oder getrennt) bei der Steuer der natürlichen Personen steuerbar sind, bzw. waren, und die Ihnen von 1998 bis 2010 zugeteilt wurden, wenn Sie z. Zt. der Zuteilung jünger als 65 Jahre waren, oder von 2001 bis 2010, wenn Sie z. Zt. der Zuteilung 65 Jahre oder älter waren.

1. 2010

Für derartige, 2010 erhaltene Kapitalien und Rückkaufswerte erklären Sie:

- in Rubrik A, 1, j, 1. die Umwandlungsrente, die auf der Individualkarte (281.11 oder 281.14) des Jahres 2010 unter Kode 216 steht,
- in Rubrik B, 1 den auf oben erwähnter Karte unter Kode 225 stehenden Berufssteuervorabzug.

2. 1998 bis 2009

Für derartige, von 1998 (bzw. 2001) bis 2009 erhaltene Kapitalien und Rückkaufswerte erklären Sie in Rubrik A, 1, j, 2. nur die Umwandlungsrente (in Rubrik B darf kein Berufssteuervorabzug eingetragen werden). Diese Umwandlungsrente steht auf der Ihnen für das Jahr der Zahlung des Kapitals oder des Rückkaufswertes ausgestellten Karte unter Buchstabe R (1998 bis 2003) oder unter Kode 216 (2004 bis 2009).

2

Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten (gesetzliche Entschädigungen wegen bleibender Unfähigkeit)

In Rahmen V, A, 2 wird der steuerpflichtige Betrag der Entschädigungen, Zulagen, Renten und Umwandlungsrenten von als solche geltenden Kapitalien, die in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung über Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten wegen bleibender Unfähigkeit zugeteilt wurden, eingetragen.

Mit Ausnahme der 1998 und 1999 gezahlten oder zugeteilten Kapitalien (siehe Rubrik 2, c, 2. nachfolgend), steht dieser Betrag auf einer Individualkarte 281.16.

▲ Bemerkungen

Im Prinzip stimmt der Betrag auf der Karte 281.16 mit dem steuerpflichtigen Betrag, den Sie in Ihre Erklärung eintragen müssen, überein.

Dies ist jedoch nicht der Fall:

- wenn Sie während des ganzen Jahres 2010 Anrecht auf eine Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension hatten; in diesem Fall tragen Sie den auf Ihrer Karte 281.16 stehenden Betrag nicht ein.
- wenn Sie während eines Teils des Jahres 2010 Anrecht auf eine Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension hatten und der auf Ihrer Karte 281.16 stehende Betrag sich auch - ganz oder teilweise - auf diesen Teil des Jahres bezieht; in diesem Fall tragen Sie nur den Teil des auf Ihrer Karte stehenden Betrags ein, der sich auf den Teil des Jahres 2010 bezieht, in dem Sie nicht zu einer solchen Rente berechtigt waren,



Außergesetzliche Entschädigungen, Zulagen usw., die wegen dauernder Unfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit zugeteilt wurden, werden in Rahmen V, A, 1 erklärt.



Wenn in Rahmen 12 Ihrer Karte 281.16 das Datum der Pensionierung steht, bezieht sich der auf dieser Karte stehende Betrag ausschließlich auf den vor diesem Datum liegenden Zeitraum; der auf einer solchen Karte stehende Betrag wird daher ganz übernommen (außer Sie können den Nachweis erbringen, dass der erlittene Einkommensverlust niedriger ist).

- wenn Sie nachweisen können, dass der tatsächliche Verlust Ihrer beruflichen Einkünfte, den Sie in Folge des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit erlitten haben, geringer ist als der auf Ihrer Karte 281.16 erwähnte Betrag; in diesem Fall tragen Sie nur den mit dem wirklichen Verlust übereinstimmenden Betrag ein (falls Sie keinen Einkommensverlust erlitten haben, wird der auf Ihrer Karte 281.16 stehende Betrag nicht in die Erklärung eingetragen).

Für jeden der im vorigen Absatz erwähnten Fälle müssen Sie erklären können, weshalb der Betrag auf Ihrer Karte 281.16 nicht oder nur zum Teil in Ihre Erklärung eingetragen wurde und wie der Betrag, den Sie erklärt haben, berechnet wurde. Halten Sie die geeigneten Belege zur Verfügung der Verwaltung.

a) Entschädigungen, Zulagen und Renten (mit Ausnahme von Umwandlungsrenten)

Erklären Sie hier den steuerpflichtigen Betrag der in Rubrik 2 erwähnten Entschädigungen, Zulagen und Renten (mit Ausnahme von Umwandlungsrenten) die global steuerpflichtig sind. Auf Ihrer Karte 281.16 steht dieser Betrag unter Kode 217 (siehe jedoch auch die Bemerkungen zu Rubrik 2 oben).

b) Nachzahlungen von unter a bezeichneten Entschädigungen usw.

Hier tragen Sie den Betrag der getrennt steuerbaren Nachzahlungen von unter 2, a erwähnten Entschädigungen, Zulagen und Renten ein. Auf der Karte 281.16 steht dieser Betrag unter Kode 224 (siehe jedoch auch die Bemerkungen zu Rubrik 2 oben).

c) Gezahlte oder zugeteilte Umwandlungsrenten von Kapitalien:

Es handelt sich hier um die in Rubrik 2 erwähnten Umwandlungsrenten der als Renten geltenden Kapitalien, die von 1998 bis 2010 Personen zugeteilt wurden, die zum Zeitpunkt der Zuteilung jünger als 65 Jahre waren.

1. 2010

Für derartige, 2010 erhaltene Kapitalien erklären Sie:

- in Rubrik A, 2, c, 1. den steuerpflichtigen Betrag der Umwandlungsrenten; dieser steht auf Ihrer Karte 281.16 unter Kode 226 (siehe jedoch auch die Bemerkungen zu Rubrik 2 oben),
- in Rubrik B, 1 den auf obenerwähnter Karte unter Kode 225 stehenden Berufssteuervorabzug.

2. 1998 bis 2009

Was die von 2000 bis 2009 in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung über die Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten zugeteilten Kapitalien betrifft, erklären Sie in Rubrik A, 2, c, 2. nur den steuerpflichtigen Betrag der Umwandlungsrenten (in Rubrik B darf jedoch kein Berufssteuervorabzug eingetragen werden). Dieser Betrag steht auf der Karte 281.16, die Ihnen für das Jahr der Auszahlung des Kapitals ausgestellt wurde, unter

Buchstabe Rb (2000 bis 2003) oder unter Kode 226 (2004 bis 2009) (siehe jedoch die Bemerkungen zu Rubrik 2 oben).

Was die 1998 und 1999 zugeteilten Kapitalien betrifft, erklären Sie in Rubrik A, 2, c, 2. nur den steuerpflichtigen Betrag der Umwandlungsrente (in Rubrik B darf ebenfalls kein Berufssteuervorabzug eingetragen werden).

Die Umwandlungsrente finden Sie (unter Buchstabe R) auf der Karte 281.14, die Ihnen für das Jahr der Auszahlung des Kapitals ausgestellt wurde.

Der Betrag dieser Umwandlungsrente entspricht jedoch nicht dem steuerpflichtigen Betrag, den Sie in Ihre Erklärung eintragen.

Wenn der Invaliditätsprozentsatz infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit 20 % oder weniger beträgt, müssen Sie die Umwandlungsrente nicht eintragen.

Wenn der Invaliditätsprozentsatz infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit mehr als 20 % beträgt, entspricht der steuerpflichtige Betrag im Prinzip dem Ergebnis aus der Multiplikation der auf dieser Karte 281.14 eingetragenen Umwandlungsrente mit dem Bruch:

$$\frac{\text{Invaliditätsprozentsatz} - 20 \%}{\text{Invaliditätsprozentsatz}}$$

Dieses Ergebnis wird jedoch nicht in die Steuererklärung eingetragen:

- wenn Sie während des gesamten Jahres 2010 Anspruch auf eine Ruhestandspension oder Hinterbliebenenpension hatten,
- wenn Sie während eines Teils des Jahres 2010 Anrecht auf eine Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension hatten; in diesem Fall tragen Sie nur den Teil des Ergebnisses der obengenannten Berechnung für den Teil des Jahres 2010 ein, in dem Sie kein Anrecht auf eine solche Pension hatten,
- wenn Sie nachweisen können, dass der tatsächliche Verlust Ihrer Berufseinkünfte in Folge des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit geringer ist als das Ergebnis der obengenannten Berechnung; in diesem Fall erklären Sie nur den mit dem wirklichen Verlust übereinstimmenden Betrag (falls Sie keinen Einkommensverlust erlitten haben, brauchen Sie Rubrik A, 2, c, 2. nicht auszufüllen).

Wenn Sie in Ihre Erklärung für das Steuerjahr 2000 (Einkünfte des Jahres 1999) in Rahmen V (A, 1, e) eine Umwandlungsrente eines Kapitals, das Sie seinerzeit in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung über die Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten erhalten hatten, erklärt haben, und Sie in der Erklärung des Steuerjahres 2011 entweder Kode 1227-34 und/oder 2227-04, ausgefüllt haben oder Kode 1227-34 und/oder 2227-04 wegen einer der oben erwähnten Gründe nicht ausgefüllt haben, müssen Sie erklären können, weshalb die Umwandlungsrente nicht oder nur zum Teil in Ihre Erklärung eingetragen wurde und wie der Betrag, den Sie erklärt haben, berechnet wurde. Halten Sie die geeigneten Belege zur Verfügung der Verwaltung.

3 Pensionssparen

In Rahmen V, A, 3 werden sämtliche, Ihnen 2010 gezahlten oder zugeteilten steuerpflichtigen Beträge erklärt, die aus einem im Rahmen des Pensionssparens eröffneten Sparkonto oder Versicherungssparkonto stammen, wenn die Einzahlungen Anlass zu einem Abzug von Ihren steuerpflichtigen Einkünften oder zu einer Steuerermäßigung gegeben haben, und nicht der Steuer auf das Anlagesparen unterworfen wurden.

a) Pensionen, Renten, Sparguthaben, Kapitalien und Rückkaufswerte, die global steuerpflichtig sind

Hier werden die global steuerbaren Pensionen und Renten aus Versicherungssparkonten, Guthaben aus (individuellen oder kollektiven) Sparkonten, und Kapitalien bzw. Rückkaufswerte aus Versicherungssparkonten, die auf Ihrer Karte 281.15 unter Kode 219 stehen, erklärt.

b) Sparguthaben, Kapitalien und Rückkaufswerte, die getrennt steuerbar sind zum Satz von:

1. 33 %

Es handelt sich hier um Guthaben aus (individuellen oder kollektiven) Sparkonten und um Kapitalien und Rückkaufswerte aus Versicherungskonten, die auf Ihrer Karte 281.15 unter Kode 220 stehen.

2. 16,5 %

Es handelt sich hier um Guthaben aus (individuellen oder kollektiven) Sparkonten und um Kapitalien und Rückkaufswerte aus Versicherungskonten, die auf Ihrer Karte 281.15 unter Kode 221 stehen.

3. 10 %

Es handelt sich hier um Guthaben aus (individuellen oder kollektiven) Sparkonten und um Kapitalien und Rückkaufswerte aus Versicherungskonten, die auf Ihrer Karte 281.15 unter Kode 222 stehen.

4 Nichteinbehaltene persönliche Sozialbeiträge

Diese Rubrik ist insbesondere für die Pensionsempfänger bestimmt, die persönliche Sozialbeiträge gezahlt haben, die nicht von ihren Pensionen oder Renten einbehalten wurden.

Hier können Sie ebenfalls die Summe der Beiträge erklären, die Sie Ihrer Krankenkasse 2010 (als Pensionsempfänger) im Rahmen der finanziellen Verantwortung der Krankenkassen gezahlt haben.



Falls diese Beiträge von Ihrer Rente einbehalten wurden, müssen Sie diese nicht mehr erklären!

▲ Sollen dagegen nicht erklärt werden:

- Beiträge zur freien oder zusätzlichen Versicherung, die Sie Ihrer Krankenkasse gezahlt haben (um in den Genuss gewisser Sonderleistungen zu kommen wie Krankentransport, Luftkuraufenthalte, Familienhilfe, usw.),
- Beiträge oder Prämien, die Sie Ihrer Krankenkasse (oder einer Versicherungsgesellschaft) für so genannte "Krankenhausversicherungen" gezahlt haben.

B.

**Berufssteuer-
vorabzug**

Hier wird der Berufssteuervorabzug eingetragen, der sich auf die in Rubrik A eingetragenen Einkünfte bezieht. Er steht auf den verschiedenen Karten unter Kode 225.

C.

**Einkünfte oder
Kosten
ausländischer
Herkunft**

Hier tragen Sie alle Einkünfte und Kosten ein, die Sie in Rubrik V, A eingetragen haben, die aber ausländischer Herkunft sind.

Hier werden ebenfalls die von ehemaligen Mitgliedern des Europäischen Parlaments oder von deren Rechtsnachfolgern bezogene Pensionen, die mit einer EU-Steuer belegt wurden, eingetragen. Vermerken Sie in der Rubrik "Land": "Europäische Union".

■ Vergessen Sie nicht, die in Rahmen V, C gefragten Auskünfte auf der letzten Seite der Erklärung - Teil 1 - mitzuteilen!

▲ Achtung: Falls Sie der Auffassung sind, dass Sie für in Rubrik C vermerkte Einkünfte oder für einige davon eine Steuerbefreiung unter Progressionsvorbehalt oder eine Ermäßigung der Steuer auf die Hälfte beanspruchen können, wird empfohlen, der Erklärung einen begründeten Antrag beizulegen sowie den Nachweis, dass die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind.

Erhaltene Unterhaltsleistungen

Vorbemerkungen

- Unterhaltsleistungen, die für Kinder entrichtet werden, sind steuerpflichtig für die Kinder; sie werden nicht in die Erklärung des Elternteils eingetragen, zu dessen Haushalt das Kind gehört, müssen aber in eine Erklärung auf Namen des Kindes, dem sie gewährt werden, eingetragen werden. Sollte kein Erklärungsformular auf Namen des Kindes zugestellt worden sein, muss es bei dem lokalen Veranlagungsamt angefragt werden.
- Unterhaltsleistungen, die nicht als Existenzmittel gelten (siehe Erläuterungen zu Rahmen II, B, Vorbemerkungen "Bedingungen um als zu Lasten gelten zu können"), werden jedoch hier (in die zutreffende Rubrik) eingetragen!
- Unterhaltsleistungen, die an einen der beiden Ehepartner oder gesetzlich Zusammenwohnenden gezahlt werden, werden in die Spalte des Ehepartners oder gesetzlich Zusammenwohnenden eingetragen, dem sie gezahlt wurden. Unterhaltsleistungen, die beiden gemeinsam gezahlt werden, werden dagegen von jedem der beiden Ehepartner oder gesetzlich Zusammenwohnenden zur Hälfte erklärt.

1

Nichtkapitalisierte Unterhaltsleistungen

Es handelt sich hier um Unterhaltsleistungen, die Sie regelmäßig von Personen beziehen, die nicht zu Ihrem Haushalt gehören, und die Ihnen diese Unterhaltsleistungen aufgrund von im Zivilgesetzbuch oder Gerichtsgesetzbuch erwähnten Verpflichtungen schulden.

Diese Unterhaltspflicht kann gemäß Zivilgesetzbuch und Gerichtsgesetzbuch insbesondere zwischen getrennt lebenden Eheleuten, von Tisch und Bett getrennten, oder geschiedenen Eheleuten, zwischen gesetzlich Zusammenwohnenden, die getrennt leben oder für die das gesetzliche Zusammenwohnen beendet ist, und zwischen Eltern und Kindern bestehen.

2

Unterhaltsleistungen, die infolge einer gerichtlichen Entscheidung rückwirkend zugeteilt worden sind

Es handelt sich hier nur um Unterhaltsleistungen oder zusätzliche Unterhaltsleistungen, die sich auf die Jahre vor 2010 beziehen, die jedoch in Durchführung einer gerichtlichen Entscheidung, die deren Betrag rückwirkend bestimmt oder erhöht hat, erst 2010 gezahlt worden sind.



Halten Sie eine Kopie der gerichtlichen Entscheidung zur Verfügung der Verwaltung.



Das Einkommen wird ab dem Jahr der Zahlung oder Zuteilung des Kapitals, bis einschließlich dem Jahr des Todes des Empfängers, erklärt.



Vergessen Sie nicht, die in Rahmen VI, 4 gefragten Auskünfte auf der letzten Seite Ihrer Erklärung - Teil 1 - mitzuteilen!

3

Kapitalisierte Unterhaltsleistungen

Es handelt sich hier um Unterhaltsleistungen (mit Ausnahme derer, die unter Rubrik 2 erwähnt werden), die einmalig in Form eines Kapitals gezahlt oder zugeteilt werden, die aber im Übrigen die unter Nr. 1 oben erwähnten Bedingungen erfüllen.

Der zu erklärende Betrag wird festgesetzt, indem man das Kapital mit dem Prozentsatz multipliziert, der in nachstehender Tabelle neben dem Alter des Empfängers zum Zeitpunkt der Zahlung oder der Zuteilung des Kapitals aufgeführt ist.

Alter zum Zeitpunkt der Zahlung oder der Zuteilung	Prozentsatz
40 Jahre und weniger	1
41 bis 45 Jahre	1,5
46 bis 50 Jahre	2
51 bis 55 Jahre	2,5
56 bis 58 Jahre	3
59 und 60 Jahre	3,5
61 und 62 Jahre	4
63 und 64 Jahre	4,5
65 Jahre und mehr	5

4

Schuldner der unter 1 bis 3 vermerkten Unterhaltsleistungen

Tragen Sie Name, Vorname und Adresse der Person(en), die Ihnen die unter 1 bis 3 oben erwähnten Unterhaltsleistungen gezahlt hat(haben) in Rubrik a oder Rubrik b ein, je nachdem, ob diese Person(en) Einwohner des Königreichs ist(sind) oder nicht.

Vorherige Verluste und abziehbare Ausgaben

1

Noch abziehbare berufliche Verluste, die aus vorherigen Besteuerungszeiträumen stammen

Hier geht es um Verluste, die in früheren Jahren bei der Berufsausübung entstanden sind und die noch nicht von den Berufseinkünften abgezogen wurden.

Berufliche Verluste, die aus zivilrechtlichen Gesellschaften oder Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit (faktische Vereinigungen) stammen, werden in Rubrik 1, a eingetragen (Halten Sie eine detaillierte Aufstellung dieser Verluste zur Verfügung der Verwaltung. Wenn Sie glauben, für bestimmte Verluste auf die Bestimmungen in fine des Artikels 80 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 Anspruch erheben zu können, halten Sie ebenfalls ein Dokument zur Verfügung, in dem Sie belegen, dass diese Verluste aus Verrichtungen hervorgehen, die rechtmäßigen finanziellen oder wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechen.).

Andere Verluste werden in Rubrik 1, b eingetragen.

2

Unterhaltsleistungen

Es handelt sich hier um Unterhaltsleistungen, die Sie 2010 gezahlt haben.

Tragen Sie den von Ihnen 2010 wirklich gezahlten Betrag ein (auch dann, wenn es sich um ein einmalig gezahltes Kapital handelt).

Wenn Sie einzeln veranlagt werden, füllen Sie immer Rubrik 2, a aus (linke Spalte).

Gemeinsam veranlagte Ehepartner oder gesetzlich Zusammenwohnende füllen, je nach Fall, Rubrik 2, a oder 2, b aus.

Rubrik 2, a wird ausgefüllt, wenn die Unterhaltsleistung nur von einem der Ehepartner oder gesetzlich Zusammenwohnenden geschuldet ist (z.B. wenn einer der Partner seinen Kindern aus einer früheren Ehe eine Unterhaltsleistung schuldet). Wenn beide Ehepartner oder gesetzlich Zusammenwohnende individuell Schuldner einer Unterhaltsleistung sind, werden natürlich beide Spalten der Rubrik 2, a ausgefüllt.

Rubrik 2, b wird ausgefüllt, wenn die Unterhaltsleistung von beiden Eheleuten oder gesetzlich Zusammenwohnenden gemeinsam geschuldet ist (z.B. wenn die Eltern ihrem gemeinsamen Kind eine Unterhaltsleistung schulden).

Wenn die unter 2 (a oder b) eingetragenen Beträge Unterhaltsleistungen enthalten, die in Durchführung einer gerichtlichen Entscheidung gezahlt wurden, die deren Betrag rückwirkend bestimmt oder erhöht hat (siehe die Erläuterungen in Bezug auf den Rahmen VI, 2), halten Sie ein Dokument mit den Einzelheiten der Unterhaltsleistungen sowie eine Abschrift der gerichtlichen Entscheidung zur Verfügung der Verwaltung.



Was den Begriff „Unterhaltsleistung“ betrifft, wird auf die Erläuterungen in Rahmen VI, verwiesen.

▲ Achtung!

- Die Beträge, die in Rahmen VII, 2 eingetragen werden, sind nur zu 80 % abziehbar. Tragen Sie jedoch stets den tatsächlich gezahlten Betrag ein; die Verwaltung nimmt diese Begrenzung selbst vor.
- In Rahmen VII, 2 dürfen Sie keine Unterhaltsleistungen eintragen, die Sie für Kinder gezahlt haben, die steuerlich zu Ihren Lasten sind (in Rahmen II, B, 1 oder 2 erklärte Kinder).

Der Umstand, dass die Kinder für das Jahr der tatsächlichen Trennung der verheirateten oder gesetzlich zusammenwohnenden Eltern steuerlich zu Lasten beider Elternteile (die gemeinsam veranlagt werden) sind, hat keinen Einfluss auf den Abzug der Unterhaltsleistungen, die einer der tatsächlich getrennten Elternteile in dem betreffenden Jahr gezahlt hat.

- Auch dürfen Sie in Rahmen VII, Rubrik 2 keine in Rahmen VI, Rubrik 2 erwähnte Unterhaltsleistungen (d.h. Unterhaltsleistungen, die sich auf die Jahre vor 2010 beziehen, die Sie aber erst 2010 in Ausführung einer gerichtlichen Entscheidung gezahlt haben, die deren Betrag rückwirkend festgelegt oder erhöht hat) für Kinder eintragen, für die der Steuervorteil aus der Zurlastnahme der Kinder zwischen Ihnen und dem anderen Elternteil, mit dem Sie die elterliche Gewalt über diese Kinder gemeinsam ausüben, aufgeteilt wurde.
- Sollten Sie in Rahmen VI, Rubrik 1 oder 3 erwähnte Unterhaltsleistungen (d.h. regelmäßig gezahlte Unterhaltsleistungen oder kapitalisierte Renten) für Kinder abziehen, deren Unterbringung zu gleichen Teilen zwischen Ihnen und dem anderen Elternteil, mit dem Sie die elterliche Gewalt gemeinsam ausüben, aufgeteilt ist, können Sie den Steuervorteil aus der Zurlastnahme der Kinder nicht zwischen Ihnen und dem anderen Elternteil aufteilen. Diese Kinder können also ebenfalls nicht mehr in Rahmen II, B, 2 oder 3 eingetragen werden.
- In Rahmen VII, 2 dürfen Sie keine Unterhaltsleistungen eintragen, die Sie für Personen gezahlt haben, die zu Ihrem Haushalt gehören (siehe auch Erläuterungen zu Rahmen VI, 1).

Der Umstand, dass für das Jahr der tatsächlichen Trennung noch eine gemeinsame Veranlagung auf Namen der beiden Ehepartner oder gesetzlich Zusammenwohnenden erstellt wird, hat keinen Einfluss auf den Abzug der Unterhaltsleistungen, die Sie Ihrem Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner im betreffenden Jahr ab dem Datum der tatsächlichen Trennung gezahlt haben, wobei diese Unterhaltsleistungen wohlgemerkt für die Festlegung des steuerpflichtigen Einkommens dieses Ehepartners oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners herangezogen werden müssen (siehe Rahmen VI, 1).



Vergessen Sie nicht, die in Rahmen VII, 2, c gefragten Auskünfte auf der letzten Seite Ihrer Erklärung - Teil 1 - mitzuteilen!



Halten Sie diese Quittung(en) zur Verfügung der Verwaltung.
Falls Sie Vereinigungen oder Einrichtungen aus anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums abziehbare unentgeltliche Zuwendungen gezahlt haben, müssen Sie außerdem den Nachweis zur Verfügung halten, dass sie belgischen Vereinigungen oder Einrichtungen, die in Betracht kommen, gleichartig sind und dass sie gegebenenfalls in entsprechender Weise anerkannt sind.

Tragen Sie in Rahmen 2, c Name, Vorname und Adresse des(der) Empfänger der Unterhaltsleistungen, die Sie in Rubrik 2, a und 2, b eingetragen haben, ein.

3 Unentgeltliche Zuwendungen

Hier dürfen Sie nur den Betrag der unentgeltlichen Zuwendungen von mindestens 30 EUR (pro Jahr) eintragen, die Sie 2010 einer anerkannten Einrichtung, die die erforderliche Quittung ausgestellt hat, gezahlt haben.

Erklären Sie in Rubrik a den Betrag der abziehbaren unentgeltlichen Zuwendungen zugunsten:

- von Einrichtungen, die in den Geltungsbereich des Dekretes vom 05.09.1994 über die Regelung der Universitätsstudien und akademischen Grade in der Französischen Gemeinschaft oder des Dekretes vom 12.06.1991 über die Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft fallen, oder an anerkannte Universitätskrankenhäuser oder an ähnliche Einrichtungen aus anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR),
- königlicher Akademien, des "Föderalen Fonds für wissenschaftliche Forschung - *Federaal Fonds voor Wetenschappelijk Onderzoek - Fonds fédéral de la Recherche scientifique - FFWF/FFWO/FFRS*", des "*Fonds de la Recherche scientifique - FNRS - FRS-FNRS*" des "*Fonds voor Wetenschappelijk Onderzoek-Vlaanderen - FWO*", und zugunsten der vom Minister der Finanzen und von dem für Wissenschaftspolitik und -planung zuständigen Minister anerkannten Institute für wissenschaftliche Forschung oder an ähnliche Einrichtungen aus anderen Mitgliedstaaten des EWR, die in entsprechender Weise anerkannt sind.

Gemeinsam veranlagte Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende können die in dieser Rubrik erwähnten unentgeltlichen Zuwendungen frei unter sich aufteilen (unabhängig davon, ob die Quittung auf den Namen eines der beiden oder auf beider Namen ausgestellt ist). Diese Aufteilung ist aber nur von Belang, wenn zumindest einer der Ehepartner oder zusammenwohnenden Partner als Wissenschaftler, Schriftsteller oder Künstler in Rahmen XV, B, 2 von Teil 2 eingetragene Preise, Subsidien, Renten oder Pensionen erhalten hat. In diesem Fall werden die unter seinem Namen in Rahmen VII, 3, a eingetragenen unentgeltlichen Zuwendungen vorrangig von diesen Preisen, Subsidien usw., die er erhalten hat, abgezogen. In allen anderen Fällen werden die unentgeltlichen Zuwendungen proportional zum Gesamtbetrag der Nettoeinkünfte der Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner abgezogen und die Aufteilung, die sie vorgenommen haben, wird dann bedeutungslos.

Tragen Sie die anderen abziehbaren unentgeltlichen Zuwendungen, für die Sie die erforderlichen Quittungen erhalten haben, in Rubrik b ein.

▲ Achtung!

- Die in Rahmen VII, 3 eingetragenen unentgeltlichen Zuwendungen sind nicht immer ganz abziehbar. Tragen Sie jedoch immer den Gesamtbetrag der im Prinzip abziehbaren unentgeltlichen Zuwendungen ein; die Verwaltung wird selbst die gesetzlichen Beschränkungen anwenden.
- Unentgeltliche Zuwendungen, die Sie Einrichtungen für wissenschaftliche Forschung gezahlt haben, die unmittelbar mit einer politischen Partei oder Liste verbunden sind, sind nicht abziehbar.

4

Abziehbarer Betrag der Ausgaben für Kinderbetreuung

Erklären Sie hier den Betrag der 2010 getätigten Ausgaben für die Betreuung eines oder mehrerer Kinder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), die steuerlich zu Ihren Lasten waren (siehe ebenfalls Erläuterungen zu Rahmen II, B, 1 und 2) oder für die Ihnen die Hälfte des Steuervorteils zuerkannt wurde für gleichmäßig aufgeteilte Unterbringung dieser Kinder (siehe ebenfalls Erläuterungen zu Rahmen II, B, 3) und die zum Zeitpunkt der Betreuung:

- entweder keine 12 Jahre alt waren,
- oder keine 18 Jahre alt waren und eine schwere Behinderung hatten.

Unter «Kinder mit schwerer Behinderung» versteht man hier Kinder, die auf Grundlage eines der folgenden Kriterien Anrecht auf erhöhte Kinderzulagen haben:

- entweder eine körperliche oder geistige Unfähigkeit von mehr als 80 Prozent mit einem Selbständigkeitsgrad von 7 bis 9 Punkten, der anhand des Leitfadens gemessen wird, der dem Königlichen Erlass vom 3.5.1991 zur Ausführung der Artikel 47, 56septies und 63 der koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger und des Artikels 96 des Gesetzes vom 29.12.1990 zur Festlegung sozialer Bestimmungen beigelegt ist,
- oder eine Gesamtanzahl von mindestens 15 Punkten, festgelegt nach der sozialmedizinischen Tabelle gemäß dem Königlichen Erlass vom 28.3.2003 zur Ausführung der Artikel 47, 56septies und 63 der koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger und des Artikels 88 des Programmgesetzes (I) vom 24.12.2002.

▲ Achtung: Für eingeschulte Kinder werden nur die Kosten für die Betreuung außerhalb der normalen Klassenstunden, während derer die Schüler dem Unterricht folgen, berücksichtigt.

Der Betrag darf allerdings 11,20 EUR pro Betreuungstag und pro Kind nicht übersteigen.

Außerdem sind die vorerwähnten Ausgaben nur abziehbar für Kinder, für die Rahmen II, B, 1, c, 2, c oder 3, c nicht ausgefüllt wurde und unter der Bedingung, dass:

- Sie 2010 berufliche Einkünfte bezogen haben (für gemeinsam veranlagte Eheleute oder gesetzlich Zusammenwohnende genügt es, wenn einer der beiden Berufseinkünfte bezogen hat),

- Sie die Betreuungskosten gezahlt haben:
 - a) an Einrichtungen oder Betreuungszentren, die anerkannt, bezuschusst oder kontrolliert werden:
 1. von der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft, das "Office de la Naissance et de l'Enfance" oder "Kind en Gezin",
 2. von anderen gemeinschaftlichen, regionalen oder lokalen öffentlichen Behörden,
 3. von ausländischen öffentlichen Einrichtungen, die in einem anderen Mitgliedstaat des EWR ansässig sind,
 - b) an selbstständige Aufnahmefamilien oder an Kindertagesstätten, die von den unter a 1. oder 3. oben erwähnten Stellen beaufsichtigt werden,
 - c) an Schulen, die im EWR ansässig sind, bzw. an Einrichtungen oder Betreuungsstellen, die mit diesen Schulen oder deren Schulträger verbunden sind,
- Sie Belege zur Verfügung der Verwaltung halten über:
 - Wirklichkeit und Betrag der Ausgaben,
 - Identität oder vollständige Bezeichnung der oben bezeichneten Personen, Schulen, Einrichtungen und Behörden,
 - Einhaltung der vorgenannten Bedingungen.

5

Nicht durch Zuschüsse gedeckter Teil der Ausgaben für Instandhaltung und Restaurierung nicht vermieteter und für die Öffentlichkeit zugängliche Besitztümer, die gemäß den Rechtsvorschriften über die Erhaltung von Denkmälern und Landschaften oder ähnlicher Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums unter Denkmalschutz stehen

Erklären Sie hier den nicht durch Zuschüsse gedeckten Teil der Kosten (inkl. MwSt.), die Sie 2010 als Eigentümer für Instandhaltung und Restaurierung nicht vermieteter, dem Publikum zugänglicher bebauter Immobilien, Teile bebauter Immobilien oder Landschaften, die gemäß der Gesetzgebung über den Denkmal- und Landschaftsschutz oder ähnlicher Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums unter Denkmalschutz stehen, getragen haben.

Wenn Sie und Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner gemeinsam veranlagt werden, dürfen Sie in die für Sie bestimmte Spalte nur Kosten eintragen, die sich auf Immobilien oder Landschaften beziehen, deren Eigentümer Sie sind. Kosten, die für ein Eigentum getätigt wurden, das beiden Eheleuten oder gesetzlich Zusammenwohnenden gehört, dürfen beide frei unter sich aufteilen.

Wenn Sie diese Rubrik ausfüllen, halten Sie bitte folgende Belege zur Verfügung der Verwaltung:

- a) eine beglaubigte Abschrift:

